LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS
15 DEC 1913

Die Organisation des deutschen Landheeres

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Königlichen Universität Greifswald, vorgelegt von

August Mohr, Rechtspraktikant

aus Tegernsee

Buchdruckerei Hans Adler, Inhaber E. Panzig, Greifswald 1912

355.0943
M72o

Meinen geliebten Eltern

in kindlicher Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet vom Verfasser

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/dieorganisationd00mohr

Benützte Werke:

1. Anschütz, das Staatsrecht des Deutschen Reiches; in Birkmeyers Rechtsencyklopädie;
2. Arndt, Dr. Adolf, Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1907.
3. — das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.
4. Behling, Alfred, Kaiser und Reich als Träger der Kriegssouveränität; Elberfeld 1908;
5. Bornhack, Conrad, Preußisches Staatsrecht; Breslau 1911;
6. Briesen, v., Reichskriegswesen und die preußische Militärgesetzgebung; Düsseldorf 1872;
7. Brockhaus, Dr. Fried., das Deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten; Leipzig 1888;
8. Crousaz, die Organisation des brandenburg-preußischen Heeres; Berlin 1875;
9. Döhring, Gustav, das Deutsche Heer, ein Reichsheer; Göttingen 1898;
10. Gümbel, in Hirth's Annalen 1899;
11. Külz, Wilhelm, die Feststellung der Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres; Leipzig 1900.
12. Kühn, Justin, Regelung des Militär-Wesens in der Verfassung des Deutschen Bundes, in der Frankfurter Verfassung und in der Verfassung des Deutschen Reiches; Erlangen 1906;
13. Häuel, Studien zum deutschen Staatsrecht I.
14. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches.
15. — in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts der Gegenwart, 1883, Bd. II, 1;
16. Lehmann, Scharnhorst;
17. Meyer, Gg., das Staatsrecht des Deutschen Reiches;
18. — in Hirths Annalen des Deutschen Reiches, Jahrg. 1888; I;
19. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1885;
20. — Lehrbuch des deutschen Verwaltungs-Rechts, 1885, II;
21. Richthofen, Herbert Frh. v., Ist das deutsche Heer ein Reichsheer oder ein Kontingentsheer? Leipzig 1904.
22. Rönne v., das Staatsrecht des Deutschen Reiches.
23. Peckert, Heinrich, Mil.-Gesetzgebung, Mil.-Verordnung, Mil.-Oberbefehl nach deutschem Staatsrecht, München 1906.
24. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2 Bd.

25. Seydel, Kommentar zur deutschen Reichsverfassung;
26. — in Hirths Annalen „Das Kriegswesen des Deutschen Reiches“ 1874; 1875;
27. — in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts „Das bayr. Staatsrecht“;
28. Tepelmann, Friedrich, Die rechtliche Natur der Milit.-Konventionen im Deutschen Reich und ihr Einfluß auf die Einheit des Reichsheeres; Hannover 1891;
29. Freitschke, Geschichte Bd. II.
30. Thudichum, die Grundlagen der deutschen Heeresverfassung;
31. Wellmann, Erich, Abstammung, Beruf und Heeresersatz in ihren gesetzlichen Zusammenhängen; Leipzig 1907;
32. Werneck O., Militär-Verfassung des Deutschen Reiches mit Sonderbestimmungen für Bayern und den Militärkonventionen der übrigen Bundesstaaten; München 1883;
33. Zorn, Dr. Philipp, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches; Berlin 1897;
34 Die Militärgesetze des Deutschen Reiches, mit Erläuterungen, herausgegeben auf Veranlassung des Kgl. preuß. Kriegsministeriums, Berlin 1888.
35. Rauchalles, Kommentar zur Deutschen Reichsverfassung, 1905;
36. Weber, Gesetzessammlung für das Königreich Bayern.
37. Stengel, Dr. Karl, Freih. v., „Wörterbuch des deutschen Verwaltungs-Rechts“. 2 Bde., Freiburg 1889.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Die Grundlagen der Heeresorganisation
1. Geschichtliche Entwicklung 9
2. Grundlagen der Organisation rechtlich und technisch
a) Die Einheit des Heeres 14
b) Das Bundesfeldherrnamt 20
c) Die militärischen Hoheitsrechte der Einzelstaaten 22
1. Die Kontingentsherrlichkeit 23
2. Die Territorial-Hoheitsrechte 24
3. Die Mil.-Hoh.-Rechte auf Grund der Personalhoheit . . . 25
d) Lasten und Ausgaben 26

II. Die Einrichtungen der Heeresorganisation
1. Die Organisation im engeren Sinn:
a) Die Wehrpflicht 28
b) Die Militärpflicht 30
1. Die Meldepflicht 30
2. Die Gestellungspflicht 31
c) die mit der Heeresergänzung betrauten Behörden 32
d) die aktive Dienstpflicht 33
e) die Reserve 35
f) die Ersatzreserve 35
g) die Landwehr 36
h) der Landsturm 38
i) der Berufsdienst 38
1. Personen des Soldatenstandes 39
2. Militärbeamte 40
k) das Institut der Einjährig-Freiwilligen und Reserveoffiziere . 41
2. Organisation im weiteren Sinne:
a) Die Friedenspräsenzstärke 42
b) Friedensformationen des Heeres
1. Allgemeines 45
2. Gliederung und Einteilung, ... 46
3. Standort der Truppen 51

Seite

c) Die Mobilmachung:
1. rechtlich 51
2. technisch 52
3. Etappenwesen 55
III. Die Verwaltung des Heeres:
a) Allgemeines 56
b) Im Einzelnen:
1. Die wirtschaftl. Verwaltung 57
2. Das Militär-Justizwesen 59
3. Das Militär-Sanitätswesen 60
4. Das Militär-Bildungswesen 62
5. Das Militär-Kirchenwesen 62

I. Grundlagen der Heeresorganisation.

1. Geschichtliche Entwicklung.

Die Eigentümlichkeiten des deutschen Militärrechts beruhen nicht auf allgemeinen Rechtsprinzipien oder technischen Erwägungen, sondern auf rein historischen Ursachen, auf jenen Tatsachen, die unsere Reichsgründer in jener großen Zeit vorfanden und mit denen sie als gegebenen Verhältnissen rechnen mußten. Um also unsere heutigen Heereseinrichtungen in rechter Weise würdigen zu können, wird es nötig sein, zuvor einen kurzen Rückblick zu werfen auf die Zeit vor Gründung unseres jetzigen Deutschen Reiches, auf die Zeit des „heiligen, römischen Reiches deutscher Nation" und auf die Zeit des „Deutschen Bundes." —

Ein stehendes Heer im modernen Sinne gab es in ältester Zeit nicht. Da war jeder freie Germane Heergenosse. Um das Heerwesen dreht sich das ganze öffentliche Leben; Heeresgliederung und Volksgliederung decken sich. Der Heerführer ist das Oberhaupt, der Ort der Wehrhaftmachung die Volksversammlung, die Waffenfähigkeit von einschneidender Bedeutung für die Rechtsfähigkeit.

Seit der Herrschaft der Karolinger entwickelte sich eine Lehensverfassung. Nur die unmittelbaren Reichsuntertanen hatten ein Kontingent zu stellen, wobei das Maß der Dienstpflicht bemessen wurde nach der Größe des Grundbesitzes. Nur wenn der Kriegsruf erscholl, versammelte sich das Heer.

Den Gedanken eines stehenden Heeres scheint zuerst Jacques Coeur, ein Kaufmann aus Bourges, gehabt und ihn in der Ordonnanz Karls VII. von Frankreich vom 2. November 1439 niedergelegt zu haben[1]).

Mit der Erfindung des Schießpulvers trat ein völliger Umschwung im Kriegswesen ein und brachte den mittelalterlichen In-

[1]) Stengel, Wörterb. d. deutsch. Verw.-R. I, 639.

stitutionen den Untergang. Nicht mehr die Ritter mit ihren Reisigen zogen in den Krieg, sondern erfahrene Obristen warben Freiwillige und vermieteten sich mit diesen ihren Kompagnien (Gesellschaften) und Fähnlein den Fürsten um Sold. Kühne Führer hatten schon häufig mehrere solcher Fähnlein in ein ganzes Korps vereinigt und so entstand die Keimungsepoche der stehenden Heere in Deutschland. Seinen Höhepunkt erreichte das Söldnerwesen im 30jährigen Krieg; seine Schwäche lag aber darin, daß solch ein Söldnerheer keine Heimat hatte, vielmehr nur dem diente, der den höchsten Sold zahlte.

Im westfälischen Frieden wurden den Reichsfürsten in ihrem Verhältnis zum Kaiser die Hoheitsrechte in ihren Ländern gesichert, sowie ihre Rechte auf dem Reichstage; somit übten sie über ihre Heere auch die unbeschränkte Militärgewalt aus und hatten das Recht Krieg zu führen — nur nicht gegen Kaiser und Reich — und selbständig Frieden zu schließen. Es oblag ihnen nur die reichsverfassungsmäßige Pflicht, ein bestimmtes Truppenkontingent zur Reichsarmee zu stellen. Für Bayern betrug dies im Jahre 1770 nur 1555 Mann!

In jenen kläglichen Zeiten des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation", wo die Reichsarmee mit jenem Hildesheimer Kriegsvolke, das auf seinen Mützen die Inschrift trug: „Gieb uns Frieden, o Herr!" ein Gespött Europas wurde, bildet Preußen seit dem 17. Jahrhundert eine Heeresverfassung aus, die bestimmt war, die Machtstellung unseres Vaterlandes zu begründen.

Schon unter dem „Großen Kurfürsten", 1640—1688, wurden die Grundlagen zu einem stehenden Heere entwickelt. Gleich bei seinem Regierungsantritte vereidigte er die wenigen ihm von seinem Vater überkommenen Truppen und stand ihnen so als ihr Kriegsherr gegenüber. Dann führte er die inländische Werbung ein anstelle des bisherigen Aufgebots. Letzteres hatte nur unausgebildete Mannschaften geliefert; vermöge der inländischen Werbung aber zogen fortan die Regimenter in den ihnen zugewiesenen Bezirken nur kriegsgeübte Leute heran. Nach beendetem Kriege wurden nämlich die Truppenkörper nicht abgedankt, sondern nur reduziert, und die für den Frieden entlassenen Soldaten waren es, durch die man sich bei Kriegsausbruch ergänzte. — Ferner schuf Friedr. Wilhelm 1653 eine Ritterakademie zu Colberg, wo 60—70 junge

Leute zum Offiziersstand herangebildet werden sollten. — Bei seinem Ableben hinterließ Friedr. Wilhelm bereits ein stehendes, durchgebildetes Heer von 30 000 Mann.

Kurfürst Friedrich III. (seit 1701 König Friedrich I), 1688 bis 1713 und namentlich König Friedrich Wilhelm I (1713—1740) gebührt die Ehre, das Erbe der Großen Kurfürsten in würdiger Weise weiterausgebaut zu haben. Großer Wert wurde auf die Heranbildung eines tüchtigen Offizierkorps gelegt und darum schuf man zu diesem Zwecke 3 Kadetten-Anstalten. Das stehende Heer wurde vergrößert, das Ersatzwesen durch ein Reglement vom 1. Mai 1733 neu geregelt. Es bildet die Grundlage des sogen. Kantonsystems. Es wurden nämlich in jeder Provinz sämtliche Feuerstellen aufgenommen und bezirksweise an die Regimenter verteilt, die sich nunmehr wegen des Ersatzes genau an den ihnen zugewiesenen Bezirk zu halten hatten. Die ausländische Werbung aber nahm trotzdem ihren Fortgang, weil das neue Kantonsystem bei den vielen Ausnahmen[1]), die es statuierte, nicht genug Soldaten mit der damals gewünschten Leibeslänge liefern konnte. Der Grund zur allgemeinen Wehrpflicht war jedoch damit gelegt. — Die vielen Neuerungen und Verbesserungen in Formation, Ausrüstung und Taktik hier aufzuzählen, würde uns zu weit führen. Wie aber dadurch das preußische Heer unter seinem dritten König, Friedrich II. (1740—1786) zu einer achtunggebietenden Welterscheinung wurde, lehrt uns die Geschichte dieses großen Königs und seiner Kriege. Daß auch Friedrich II. das Erbe seiner Väter fortbildete und erweiterte, lehren uns folgende Zahlen: Das Heer von 1740 belief sich auf 83 468, dasjenige von 1786 auf 200 000 Mann.

(Bayern besaß damals (1790) bei einem Gebietsumfang von 794 Quadratmeilen mit 1 248 491 Einwohnern: 4 Grenadier-, 2 Feldjäger-, 14 Füsilier-Regimenter à 2 Bataillone, 2 Kürassier-, 4 Chevaulegers- und 2 Dragoner-Regimenter, 1 Artillerie-Regiment mit 10 Bombardier- und 1 reitenden Kompagnie und einige technische Truppenteile.)

---

[1]) Ausgen. waren die Söhne der Offiziere, Edelleute, Geistlichen, kgl. Beamten u. vermögenden Staatsbürger, die von den Nahrungen u. Wirtschaften ihrer Eltern unabkömmlichen Söhne und fremde Kolonisten, letztere in erster Generation. (Crousaz, Organ. des brandenb.-preuß. Heeres seit 1640. I. Seite 37).

Da kam die Zeit eines Napoleon I., welche zu allseitiger Entfaltung der Nationalkraft führte, die ein Aufgebot in Massen brachte und ein „Volk in Waffen" schuf. Eine neue Zeit war angebrochen und mit ihr war die Notwendigkeit einer moderneren Heeresorganisation gekommen. Die vielen Ausnahmen von der Wehrpflicht waren ein verhängnisvoller Schaden für Heer und Nation. In Zeiten bittrer Not entstand dem preußischen Volke ein Reorganisator in Scharnhorst, „der die Gedanken des großen Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm I. nun mit allen Konsequenzen verwirklichte, trotz Sträubens kantonfreier Städte, trotz Murrens des östlichen Adels, trotz der Verständnislosigkeit hochgestellter Publizisten" [1]). Durch das Gesetz vom 3. September 1814 [2]) wurde die allgemeine Wehrpflicht vom 17.—49. Lebensjahre und Beseitigung aller Befreiungen in echt demokratischer Weise durchgeführt. Scharnhorsts Reformen bezogen sich weiter auf die Reorganisation des Offizierkorps, Beseitigung des Werbesystems, Abschaffung entehrender Strafen, Gewährung auskömmlicher Gehälter, Vermehrung der leichten Truppen.

Bayern hatte im Tit. XI der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 Bestimmungen über die bayr. Armeeorganisation etc. getroffen und in Ausführung derselben das Nähere durch das Heeresergänzungsgesetz vom 15. Aug. 1828 gesetzlich festgelegt. Wiewohl dort verfassungsmäßig die „Allgemeine Wehrpflicht" bedingt war, konnte sich dennoch ein großer Teil der Pflichtigen durch das Ersatzmannsystem, durch Lostausch oder durch Zurückstellung dem Kriegsdienst entziehen. So waren die Verhältnisse in fast allen deutschen Staaten z. Zt. der Gründung des „Deutschen Bundes" gelagert; nur Preußen kannte derartige Begünstigungen nicht.

Alle deutschen Staaten, die sich 1815 zum „Deutschen Bunde" vereinigten, waren im Besitze der selbständigen Ausübung der Militärgewalt und der damit verbundenen militärischen Hoheitsrechte. Als Gesamtmacht hatte der Bund das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und sämtliche Bundesstaaten hatten am Kriege teilzunehmen, aber nicht etwa mit ihrer ganzen Kriegsmacht,

---

[1]) Treitschke, Geschichte II, 225.

[2]) Preuß. G.-Sammlg. S. 79.

sondern nur mit einem nach der Volkszahl jedes Staates bestimmten „Kontingent", das von 100 der Bevölkerung 1 Mann betrug.

Die Formation des Bundesheeres wurde nach der „Bundes-Kriegsverfassung" dahin festgestellt, daß $^1/_7$ in Kavallerie bestehen und auf je 1000 Mann 2 Geschütze gestellt werden sollten. So erhielt man eine Armee von 301 637 Mann. Später erließ man den kleineren Staaten die Stellung von Kavallerie gegen Vermehrung der Fußtruppen und bildete daraus eine „Reserve-Division" zu Verstärkung der Bundesfestungs-Besatzungen. Nach dieser 1830 getroffenen Bestimmung stieg die Stärke auf 303 484 Mann. 1853 wurde die Stärke des Hauptkontingents abermals erhöht und zwar um $^1/_6$, dagegen der Betrag der Reiterei auf $^1/_8$ vermindert.

Das Bundesherr wurde von einem Oberfeldherrn kommandiert, der bei Ausbruch des Krieges vom Bunde in der engeren Versammlung gewählt wurde. Es bestand aus 11 Armeekorps, nämlich aus 7 ungemischten (Österreich 3, Preußen 3, Bayern 1) und 4 kombinierten aus den übrigen Staaten. Das 11. Korps bestand nur aus Reserve-Divisionen zur Ergänzung der Besatzung der 5 Bundesfestungen: Luxemburg, Mainz, Landau, Rastatt und Ulm.

Im Laufe der Zeit zeigten sich im bisherigen Wehrsystem mancherlei Mängel, so besonders in den Feldzügen von 1848, 1849 und bei den Mobilmachungen von 1850 und 1859. Während Preußen nicht verfehlte seine Armee sofort zu reorganisieren, trat für die meisten anderen Staaten ein Wendepunkt erst durch den Krieg von 1866 ein.

Schon 1815[1]) wurde durch Scharnhorst eine Organisation der Landwehr durchgeführt; jedoch die Feldarmee bestand zum großen Teil aus Familienvätern, die bei Ausbruch eines Krieges aus allen Verhältnissen gerissen wurden. Es gab 2 Aufgebote: Das 1. vom 26.—32., das 2. vom 33.—39. Lebensjahre. Die Mängel der Landwehrorganisation traten 1848/49 besonders hervor, da ja diese Landwehr im Moment der Mobilmachung ganz neu zusammentrat und jeder feste militärische Halt diesen Truppenverbänden vollkommen fehlte. Für einen schnellen Transport zum Kriegsschauplatz war das besonders nachteilig. Hier mußte die

[1]) Landwehrordnung v. 2. Novbr. 1815.

Reform eingreifen. So brachten denn die Jahre 1859 und 1860 dementsprechende Reformen durch König Wilhelm I. und Kriegsminister von Roon. Die Landwehr sollte aus dem aktiven Heere ausscheiden und eine besondere Ergänzungstruppe bilden; sie sollte aus 2 Aufgeboten bestehen, doch wurde dies 1867, gleichzeitig mit der Herabsetzung der Landwehrpflicht auf 5 Jahre, abgeschafft. Das stehende Heer wurde nahezu verdoppelt.

1867 wurden die bewährten Heereseinrichtungen Preußens in den norddeutschen Bund herübergenommen.

Die süddeutschen Staaten organisierten nach norddeutschem Muster, während das Großherzogtum Hessen schon unterm 7. April 1867 mit Preußen eine Militärkonvention geschlossen hatte, in Folge deren die gesamten großherzoglichen Truppen für Krieg und Frieden als eine nach preußischem Muster zu formierende Division in den Verband eines der preußischen Armeekorps und damit unter dem Oberbefehl des preußischen Königs traten.

Die Heereseinrichtungen des norddeutschen Bundes sind im wesentlichen auch die des neuen deutschen Reiches und in die Verfassung desselben aufgenommen. Das Heerwesen erhielt im Gesetz vom 2. Mai 1874 seine gesetzliche Grundlage. Durch spätere Reichsgesetze wurden verschiedene Änderungen eingeführt, auf die im Laufe der Abhandlung näher eingegangen werden wird. —

2. Grundlagen der Organisation rechtlich und technisch.

a) Die Einheit des Heeres.

An der Spitze des Art. 63 RV. steht der Satz: „Die gesamte Landmacht des Reiches wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht." Diese Fassung kann momentan in uns den Anschein erwecken, als wäre das Heer gleich unserer Kriegsmarine als eine unmittelbare einheitliche Anstalt und Einrichtung des Reiches zu denken. Und in der Tat stehen Viele auf diesem Standpunkt. Denn sie argumentieren mit dem Art. 53: „Die Kriegsmarine des Reiches ist eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers." Wenn nun die Verfassung des Reiches für beide Bestandteile der deutschen Kriegsmacht die gleichen Prinzipien der Einheit an die

Spitze stelle, so dürfe man nicht für eine jede einzelne Einrichtung auch andere Grundsätze geltend machen wollen. Es wird allerdings zugegeben, daß für die Marine das Einheitsprinzip folgerichtig durchgeführt wurde, während es für das Landheer einigen Modifikationen unterworfen wurde[1]). Doch seien diese Ausnahmen — meint man — nur historisch zu erklären, sie seien nur ein Rest der Kontingentsverfassung, die aus dem Mittelalter herübergenommen wurde in den norddeutschen Bund, und von hier in die Verfassung des deutschen Reiches. Die Einheitlichkeit des Heeres ergibt sich nach der Ansicht dieser Gruppe von Schriftstellern schon aus dem Satze „Wer das Recht setzt, ist auch Inhaber der Souveränität." Der alte deutsche Bund hatte keine Rechtsetzungs-Kompetenz. Er konnte zwar Beschlüsse fassen, aber die Rechtskraft derselben hing ab von der verbindlichen Befehlserteilung der Einzelstaaten. Im deutschen Reiche ist dies aber anders geworden; hier ist die Kompetenz der Zentralgewalt nicht etwa definitiv abgegrenzt „ohne jede Möglichkeit der Kompetenzerweiterung", wie sich ganz klar aus Art. 78 RV. ergibt. Und von dieser souveränen Gewalt ging auch das Reichsmilitärrecht aus. (Ausnahmen ergeben sich nur für Bayern und Württemberg).

Diese souveräne Macht erließ gesetzliche Bestimmungen über die Wehrpflicht, über einheitliche Bewaffnung und Ausrüstung; sie bestimmt allein den Präsenzstand des Heeres.

Des Weiteren erblickt man einen Beweisfaktor für die Einheit auch darin, daß die Truppen aller Kontingente nur Einem eidlich unbedingten Gehorsam geloben. Denn es wäre undenkbar, zum unbedingten Gehorsam gegen zwei Herrn verpflichtet zu sein. Pflicht und Gehorsam gegen den Landesherrn sind aufgesogen durch die Pflicht und den Gehorsam gegen den Kaiser.

Aber gerade hiermit wird zur Beweisführung ein Punkt benützt, der uns ebensogut zum Beweise des Gegenteils dienen kann. Denn er stellt uns vor denselben Widerspruch wie die Neuschöpfung des Reichsheeres und der Fortbestand der Kontingente der Einzelstaaten.

---

[1]) Zorn I, 308; Schulze II, 253; Meyer, RV. II 38; Bornhack 39; Arndt, 352; Hänel 531.

Der Fahneneid wird ja nicht dem Kaiser geleistet, sondern dem betreffenden Landesherrn. So schwört der württembergische[1]) Soldat: „Daß ich Sr. Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will." Und die Verpflichtung des Art. 64 RV.: „Alle deutschen Truppen sind verflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen," — besteht nicht etwa weil sie in den Fahneneid aufzunehmen ist, sondern nur weil sie in der RV. besonders normiert ist. Die Deutschen Truppen können also niemals, solange diese Verfassungsbestimmung besteht, von der Gehorsamspflicht dem Kaiser gegenüber entbunden werden.

Mit Recht bemerkt Seydel gegen die Ansicht Thudichums: „Der Gehorsam gegen den Bundesfeldherrn geht dem Gehorsam gegen den Landesherrn vor"; es handle sich um eine Pflicht, die nicht durch zwei Eide, sondern durch einen Eid, den der Landesherr empfängt, beschworen wird. Von einer Rangordnung zwischen zwei Gehorsamen sei keine Rede. Der Eintritt eines Zwiespaltes von Pflichten sei rechtlich gar nicht möglich[2]).

Es läßt sich also aus der Pflicht zum Fahneneid die Einheitlichkeit des Reichsheeres nicht einwandfrei nachweisen.

Und wie oben bereits angedeutet, wird von anderer Seite als Gegenbeweis der Einheitlichkeit des Reichsheeres der Fortbestand der Kontingentsherrlichkeit benützt.

Da Art. 63 Abs. I. von einem einheitlichen Heer" spricht, so hat man das Wort „einheitlich" im Sinne von „staatsrechtlicher Einheit" gedeutet und daraus den Charakter des Heeres als eines Reichsheeres gefolgert. Jedoch dürfte diese Folgerung nicht auf

[1]) Für den bayr. Soldaten ist insofern hier eine Ausnahme zu konstatieren, als im Frieden der Kö. v. Bayern den Oberbefehl über die bayr. Trupp. hat. Deshalb schwört der bayr. Soldat im Fahneneid „im Kriege den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten", so daß die Pflicht des unbedingten Gehorsams gegen den Kö. v. B. im Frieden in dem Augenblicke der Mobilmachung in die ausschl. Gehorsamspfl. gegen den Kaiser übergeht (Brockhaus S. 152—154.)

[2]) Seydel, Komm. RV. 368.

Richtigkeit beruhen. Denn der Begriff „einheitlich" bedeutet hier nicht soviel wie „Einssein", wie wir das mit Recht von unserer Marine sagen können; er bedeutet vielmehr nur die Feststellung einer gewissen Gleichmäßigkeit und Gleichwertigkeit von sonst selbstständigen Einrichtungen[1]). Auch ergibt sich aus dem Sprachgebrauch der Verfassung, daß sie den Begriff „einheitlich" nicht stets konsequent als „staatsrechtl. Einheit" auffaßt; denn es werden von ihr die staatsrechtl. verschiedensten Einrichtungen als einheitl. bezeichnet.

Wiederholt spricht die Reichsverfassung von den Kontingenten der einzelnen Staaten[2]). Da sie uns jedoch eine Erklärung dieses Begriffes schuldig bleibt, müssen wir annehmen, daß auch sie ihn so verstanden haben wollte, wie er ihr geschichtlich überkommen war. Darnach waren aber die Kontingente unbestritten selbständige Heereskörper in der Verwaltung jedes einzelnen Staates.

Des Weiteren bringt aber auch die Verfassung viele Wendungen, die mit dem Begriff Eines Reichsheeres wenig übereinstimmen. Wenn sie nur eine kaiserliche Armee kennen will, warum spricht sie in Art. 63 von einer „kgl. preuß. Armee"? Wie kann man es ferner in Einklang bringen, wenn die Verf. von „eigenen Truppen" der Bundesfürsten spricht, und dazu „alle anderen Truppenteile des Reichsheeres"[3]) in Gegensatz setzt?

Freilich vermögen auch diese Bedenken, so sehr sie der Annahme Eines Reichsheeres entgegenstehen, nicht einen vollen Beweis füe die gegenteiligen Anschauungen erbringen. Aber immerhin werden wir wohl der Ansicht Labands beitreten müssen, wenn er sagt[4]): „Es gibt kein Heer des Reiches, sondern nur Kontingente der Einzelstaaten . . . . . Die „Einheitlichkeit" der Landmacht des Reiches hebt die gesonderte Existenz der Kontingente der einzelnen Staaten nicht auf, sondern sie bedeutet lediglich das Band, welches diese verschiedenen Kontingente zusammenhält[5]). Die Einheit ist bei der Marine Consequenz, bei dem Heere

[1]) Brockhaus, S. 7.

[2]) Vergl. RV. Art. 63 II; III; IV; V. Art. 64 Abs. III; Art. 66.

[3]) Art. 66. RV.

[4]) Laband, Das St.-R. des d. R. Band IV, S. 5f. (Ausg. 1901.)

[5]) Seydel, Hirth's Annalen 1875, S. 1396: „Das Deutsche Heer ist nach der Verf. ein Konting.-Heer."

Modifikation des Grundprinzips ..... Staatsrechtl. bleibt der Grundsatz bestehen, daß eine Reichsarmee nicht existiert, sondern daß dies nur eine Kollektivbezeichnung ist, um die Kontingente der einzelnen Bundesstaaten zusammenzufassen."

In milit.-technischer und polit. Hinsicht könnte man vielleicht das Heer als ein Reichsheer bezeichnen; denn sämtliche Kontingente sind durch den Oberbefehl des Kaisers in Krieg und Frieden (allerdings mit Ausnahme Bayerns), durch völlig übereinstimmende, gleichmäßige Organisation, Bewaffnung, Ausbildung etc. und durch die Gemeinschaftlichkeit der Lasten zusammengehalten.

In Wirklichkeit ist ja der Zustand folgender: 1. Die sämtlichen Bundesstaaten haben (von den Königreichen abgesehen) durch Milit.-Konventionen mit Preußen die Verwaltg. ihrer Kontingente, die Ernennung der Offiziere und Beamten und die Ausübung ihrer meisten anderen reichsverfassungsmäßigen Milit.-Hoheitsrechte mit gewissen Vorbehalten auf den König von Preußen übertragen.

In dem Reichslande Elsaß-Lothringen übt der Kaiser als das mit der Ausübung der Staatsgewalt betraute Reichsorgan auch die kontingentsherrlichen Befugnisse aus; in Preußen fließen die Befugnisse des Kaisers und des Landesherrn ohnehin der Ausübung nach zusammen.

2. Nur in Sachsen und Württemberg finden die reichsverfassungsmäßigen Hauptgrundsätze über die Ordnung des Heerwesens praktische Anwendung, aber auch hier zum Teil in einer durch Milit.-Konventionen modifizierten Weise. Diese beiden Konventionen betreffen freilich das Verhältnis zum Bunde und Bundesfeldherrn im Sinne einer Modifikation zu Gunsten des Einzelstaates:

a) Die Konvention mit Sachsen von 1867, die vor Einführung der Verfassung des norddeutschen Bundes abgeschlossen wurde, wird nach der Staatspraxis und der wohl zweifellosen Absicht der Vertragsteile von der Verfassg. des nordd. Bundes und des deutschen Reiches nicht berührt. — Der Bundesfeldherr hat sich hiernach in zulässigerweise selbst freiwillig Schranken in der Ausübung seiner Befugnisse gegenüber Sachsen auferlegt.

b) Die Mil.-Konvention mit Württemberg bildet einen Bestandteil des Bündnisvertrags und enthält viel weitergehende Modifikationen der Verfassungsnormen.

3. Bei Bayern vollends ist man grundsätzlich von dem Ausschluß der Verfassungsnormen ausgegangen; auf Bayern finden die Art. 61—68 keine Anwendung.

Der König von Bayern ist hiernach oberster Kriegsherr und in der Ausübung dieser Befugnis nur insoweit beschränkt, als eine ausdrückliche Vorschrift dies festsetzt.

Das bayr. Heer bildet einen in sich abgeschlossenen Bestandteil des Reichsheeres mit selbständiger Verwaltung unter der Milit.-Hoheit des Königs. Dies bleibt es auch im Kriegsfall, so daß auch dann der Kaiser nicht Bundesfeldherr im vollen Sinne der R. V. ist; d. h. er übt auch im Ernstfalle nicht die nach Art. 63 ff. mit dem Bundesfeldherrnamt verbundenen Befugnisse aus, da ja diese Artikel für Bayern nicht gelten. Der Kaiser erhält einzig und allein im Moment der Mobilmachung den Oberbefehl. Er kann also beispielsweise auch im Krieg nicht bayr. Truppenverbände auflösen, oder etwa bayr. Ersatzmannschaften in preuß. Heeresteile einstellen; ferner nicht bayr. Festungskommandanten ernennen etc.

Die Mobilmachung ordnet der König von Bayern an; er ist aber dazu auf Veranlassung des Bundesfeldherrn verpflichtet.

Im Frieden steht dem Kaiser das Recht der Inspektion des bayr. Heeres zu, er muß sich jedoch über die Modalitäten und das Ergebnis mit dem König von Bayern „ins Vernehmen setzen."

Das Verordnungsrecht zur Ausführung der Reichsmilit.-Gesetze ist durch die Reichsgesetzgebung gewöhnlich dem Kaiser bezw. dem König von Bayern übertragen worden. Soweit es beim Verordnungsrecht des Bundesrats geblieben ist, erstreckt sich dies auch auf Bayern.

Bayern hat sich ferner die Herstellung der vollen Übereinstimmung mit dem R.-Heer hinsichtl. der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen vorbehalten; es steht ihm also frei, einzelne Abweichungen bestehen zu lassen.

Andrerseits hat es aber die Verpflichtung übernommen in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, ferner hinsichtl. der Mobilmachung volle Übereinstimmung mit den für das Reichsheer geltenden Normen herzustellen.

4. Ein Verordnungsrecht der Kontingentsherrn als solchen gibt es formell insoweit, als es sich um Materien handelt, die

durch R.-Gesetze nicht geregelt sind. Aber es besteht eine Verpflichtung zur gleichmäßigen Erlassung der für die preuß. Armee ergehenden Anordnungen.

b) Das Bundesfeldherrnamt.

Schon aus dem bisher Besprochenen konnten wir entnehmen, daß sowohl die Militärhoheit, als auch das Befehlsrecht grundsätzlich den einzelnen Landesherrn verblieben ist. Als Träger der Staatsgewalt sind sie auch Chefs ihrer Heere im vollsten Sinne. Es stehen ihnen alle zur Durchführung der Verwaltung erforderlichen Rechte innerhalb der gesetzlichen Schranken zu.

Eine Einschränkung erfährt dieses Befehlsrecht der Landesherrn nur insoweit, als dem Kaiser durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich einzelne Rechte überwiesen sind. Die Rechte des Kaisers repräsentieren sich also als Ausnahmen vom landesherrlichen Befehlsrecht; für die letzteren spricht demnach die Vermutung.

Das wichtigste der kraft Reichsverfassung dem Kaiser überwiesenen Rechte ist der Oberbefehl über die gesamte Landmacht des Reiches im Krieg und Frieden. Derselbe macht zusammen mit einer Reihe anderer militärischer Befugnisse des Kaisers das Bundesfeldherrnamt aus.

Aber dieser Oberbefehl macht den Kaiser nicht unbedingt zum „Kriegsherrn" des deutschen Heeres. Die Wehrpflicht besteht ja gegenüber den einzelnen Staaten, die militärische Dienstpflicht wird von dem einzelnen Staatsangehörigen seinem Heimatstaat gegenüber erfüllt. Der Kaiser führt demnach den Oberbefehl über fremde Truppen. Der Oberbefehl kann ihm daher auch nur kraft Übertragung, nicht kraft eigenen Rechtes, zustehen. Diese Stellung des Kaisers kommt am besten zum Ausdruck in der Bezeichnung „Bundesfeldherr", deren sich die Verfassung des norddeutschen Bundes bediente, während sie in der Verfassung des deutschen Reiches durch das Wort „Kaiser" ersetzt ist. Jedoch bedeutet diese Änderung des Wortes keineswegs eine Änderung in Bezug auf die Sache.

Der Oberbefehl schließt vor allem in sich die Fürsorge für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Heeres. In dieser Hinsicht bestimmt Art. 63, Abs. 3: „Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind."

Die Verfassung selbst bestimmt die Friedenpräsenzstärke nur bis zum 31. Dez. 1871, während sie späterhin durch R.-G. festgestellt werden soll. Sie stellt sich aber jeweils als Maximalziffer dar, über die der Heeresbestand nicht hinausgehen darf. Es kann das Heer also hinter der Präsenzstärke zurückbleiben und dennoch vollzählig sein.[1]) Aber immerhin wird es auch hier eine Grenze geben, jenseits deren das Heer seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Und hier greift nur das Recht des Kaisers ein, für die Vollzähligkeit Sorge zu tragen. —

Im gleichen Art. 63 Abs. 3 ist des Weiteren gesagt, daß „der Kaiser das Recht und die Pflicht hat, dafür Sorge zu tragen, daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird."

Bezüglich fast all dieser Bestimmungen sind Reichsgesetze ergangen, so insbesondere über die Bildung des Heeres, über die allgemeine Wehrpflicht, über die Ergänzung des Heeres usw. — Aufgabe des Kaisers ist es sonach, die Ausführung der Reichsgesetze zu betreiben und zu überwachen.

Zu diesem Zwecke ist der Kaiser berechtigt, „sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen." (Art. 63 Abs. 3.)

Hinsichtlich der Organisation und Gliederung der Landwehr innerhalb der Armeekorpsbezirke und der Bestimmung der Kriegsformation, sowie der Organisation des Landsturms ist der Kaiser fast unbeschränkt[2]).

Ein weiteres durch die RV. dem Kaiser zugewiesenes Recht ist „das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen", das sog. Dislokationsrecht. Er kann also den einzelnen Truppenteilen nach seinem Gutdünken ihren Aufenthaltsort bestimmen. Allerdings hat sich in dieser Richtung der Kaiser den meisten Staaten gegenüber durch Konventionen gebunden.

Eine sehr wichtige Befugnis gewährt Art. 68 dem Kaiser; darnach kann er, „wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, einen

[1]) Näheres siehe Seite 42.

[2]) Einige Beschränkungen ergeben sich hinsichtlich der Landwehr aus dem R. Mil.-G. in seiner Fassung von 1899 (RGBl. 1899 S. 213).

jeden Teil des Bundesgebiets in Kriegszustand setzen". Hier fungiert das Heer allerdings mehr zu polizeilichen Zwecken, jedoch kraft eines kaiserlichen Befehls. Seine Befehle empfängt das Heer also auch bei Verfolgung polizeilicher Zwecke nur vom Kaiser[1]).

Während eine Erklärung des Kriegszustandes von seiten des Kaisers nur erfolgen darf, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, liegt es dagegen in der alleinigen Entscheidung des Kaisers, die Mobilmachung resp. die Zurückführung des Heeres in Kriegszeiten auf den Friedensfuß anzuordnen. Das im 4. Abs. des Art. 63 dem Kaiser eingeräumte Recht, „die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen", kann formell durch nichts beschränkt werden. Die einzige Schranke wäre darin zu finden, daß die Mobilisierung dem Reichstag und Bundesrat gegenüber wegen der dazu nötigen Etatsüberschreitung gerechtfertigt werden müßte[2]).

c) Die Militärhoheits-Rechte der Einzelstaaten.

Wie wir aus dem vorhergehenden Absatz entnehmen können, sind nicht alle Befugnisse des Landesherrn hinsichtlich des Militärwesens auf die Zentralgewalt übergegangen. Die den Einzelstaaten verbliebenen Rechte pflegt man mit Kontingentsherrlichkeit oder Militärhoheit zu bezeichnen.

Was ist nun überhaupt unter „Kontingent" zu verstehen? Schon in der Einleitung[3]) wurde gesagt, daß im alten deutschen Bunde die Einzelstaaten ein bestimmtes Truppenkontingent zum Bundesheer zu stellen hatten. Auch die R. V. spricht in Art. 63, 64 und 66 von „Kontingenten". Und dennoch sind diese von jenen des alten deutschen Bundes grundverschieden. Damals wollte das Wort nur die bestimmte Truppenzahl bezeichnen, die jeder Staat zum Gesamtheere beizusteuern hatte, während er nebenbei für sich und seine Zwecke noch andere Truppen haben konnte; ähnlich wie z. B. eine Grundsteuer kontingentiert sein kann und jedes einzelne Grundstück je nach Größe und Güte herangezogen wird. — Das

[1]) Siehe Brockhaus S. 71; Laband III, 1 S. 47 Zorn I, 313.

[2]) Von allem dem unter b) Gesagten ist Bayern ausgenommen, da ja bekanntlich für Bayern der Art. 63 R. V. nicht gilt. Siehe Bündnisvertrag vom 23. Novbr. 70.

[3]) Seite 13 dieser Arbeit.

preuß. Bundeskontingent bestand damals nur aus einem kleinen Teil der preußischen Truppen. Heute dagegen will das Wort „Kontingent“ die Gesamtheit der Truppen des Einzelstaates bezeichnen.

Kontingentsherr im Sinn der Reichsverfassung ist der Landesherr resp. der Senat in den Hansestädten als Dienstherr seiner Truppen. Kontingentsherrlichkeit wäre demnach der Inbegriff der landesherrlichen Rechte in Militärsachen.

Nun ergeben sich aber Modifikationen daraus, daß auch Angehörige anderer Staaten bei irgend einem Kontingent ihre Militärpflicht erfüllen können; ferner daraus, daß die Truppen eines Staates in einen anderen Staat dislociert werden können.

Nach dem Gesagten können wir also die landesherrlichen Militärhoheitsrechte in drei Arten scheiden und zwar:

1. Die Kontingentsherrlichkeit. Wie wir bereits gesehen, hat verfassungsgemäß jeder Staat „seine eigenen Truppen“, sein Kontingent. Der Kontingentsherr ist demnach auch der „militärische Dienstherr“. Allerdings ist diese Auffassung sehr bestritten, namentlich von jener Richtung, die mit Schulze etc. ein einheitl. Reichsheer und kein Kontingentsheer annehmen. — Aber auch die Konventionen sprechen von Bundestruppen. Sie sind also offensichtlich als Anstalten der Einzelstaaten gedacht, die sich aber genau an die hiefür ergangenen Reichsgesetze zu halten haben.

Im Einzelnen können wir unterscheiden an Rechten der einzelnen Kont.-Herrn:

a) Das Recht auf Ernennung der Offiziere ihrer Kontingente, auf die sie damit ihre Kommandogewalt übertragen; die Ausübung dieser Gewalt erfolgt also durch ihre Offiziere.

Freilich greift hier beschränkend der kaiserliche Oberbefehl ein und die Vereinigung der einzelnen Truppen zu taktischen Verbänden ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kontingent.

b) Das Recht auf Erlassung von Verordnungen, soweit überhaupt von einem solchen Rechte noch gesprochen werden kann. Denn durch die RV. ist den Landesherrn ein solches Recht nur eingeräumt, soweit die Verordnung die Bestimmung der äußeren Abzeichen ihrer Truppen betrifft. Wenn auch die sonstigen Verordnungen als kgl. sächsische, oder kgl. württemb. erscheinen, so sind sie doch weiter

nichts als kaiserl. Verordnungen, zu deren Nachachtung die einzelnen Bundesfürsten verpflichtet sind. Dies gilt auch für Bayern, wenn sich die Verordnungen auf „Organisation, Formation, Ausbildung, Gebühren und Mobilmachung" (Bay. Vertrag III, § 5, III. Abs. 2) beziehen[1]).

c) Das Recht auf Militärgerichtsbarkeit. Diese ist dem Landesherrn in weiterem Umfange als das Verordnungsrecht geblieben. Vielfach ist sie durch Conventionen auf den König von Preußen übertragen. Die Gerichte sprechen im Namen des Kontingentsherrn Recht. Die Gerichtsbeamten sind Kontingents- und nicht Reichsbeamte. Nur für die Revisionsinstanz ist das Reichsmilitärgericht errichtet[2]).

d) Das Recht der Militärverwaltung. Eine unmittelbare Reichsmilitärverwaltung gibt es nicht. Die Militärverwaltung wird ausgeübt durch die vier Kriegsministerien Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg. Die Kriegsminister sind Landesbeamte; ihnen obliegt auch die Verwaltung der Mil.-Justiz.

Die Mil.-Verwaltung hat nach Reichs-Recht zu erfolgen, so wie es in der RV., in der Reichsmilitärgesetzgebung und in Verordnungen des Kaisers und des Bundesrats niedergelegt ist.

2. Die Territorialen Hoheits-Rechte. Während die kontingentsherrlichen Rechte mehr materielle Rechte waren, können wir diese Rechte als formelle den ersteren gegenüberstellen. Sie bestehen hauptsächlich in dem Recht der Bundesfürsten und ihrer Familien auf milit. Ehrenbezeigungen, die ihnen von allen Truppen erwiesen werden müssen, sei es, daß sie sich in ihrem Gebiete dauernd oder nur vorübergehend aufhalten.

Ferner steht den Bundesfürsten und Senaten „das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit" zu und das damit verbundene Recht auf Ehrenbezeigungen. Da die Bundesfürsten schon Chefs ihrer eigenen Contingente sind und damit auch das Recht der Inspizierung jederzeit haben, so will diese Bestimmung des Art. 66 Abs. 1 RV. sagen, daß ihnen dieses Recht nicht bloß hinsichtlich

[1]) Brockhaus S. 124, 161.

[2]) Siehe Seite 59 unter 2) Militär-Justizwesen.

der eigenen sondern auch hinsichtlich aller sich in ihrem Gebiete aufhaltenden Truppen zusteht[1]). Das aber dieses „Recht der Inspizierung" nur ein formelles Recht ist, geht daraus hervor, daß den Bundesfürsten nicht etwa auch das Befehlsrecht über jene „fremden" Truppen zusteht. Ein Inspizierungsrecht ohne Befehlsrecht läßt sich aber in Wahrheit schwer vorstellen.

Des Weiteren gestattet Art. 66 Abs. 2 den Bundesfürsten, „zu polizeil. Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Landesgebieten dislociert sind, zu requirieren." Während die Bundesfürsten das Recht der Requisition der eigenen Truppen schon vor der RV. hatten, sich also bei Gründung des Reiches dieses Recht zurückbehielten, erhielten sie das Recht auch fremde Truppen zu requirieren durch die RV. erst neu hinzu. Der Ausdruck „polizeil. Zwecke" ist aber nicht im strengsten Sinn zu verstehen; die bewaffnete Macht kann auch requiriert werden, um natürlichen Gefahren wirksam zu begegnen, wie Hochwasser, Waldbrände etc.[2]).

Art. 66 gilt für Bayern nicht; denn der König von Bayern hat die Militär-Hoheit unumschränkt, vorbehaltlich des kaiserlichen Oberbefehls im Kriege. Aber andererseits kann er nicht etwa fremde Truppen requirieren, so wenig ein anderer B.-Fürst bayr. Truppen requirieren kann.

3. Militärhoheitsrechte auf Grund der Personalhoheit.

Hierher gehört die gesetzliche Wehrpflicht; denn wir hörten schon früher, daß dieselbe eine Untertanenpflicht und als solche von den einzelnen Staatsangehörigen ihrem jeweiligen Landesherrn zu leisten ist. Die militärische Freizügigkeit tut diesem Rechte aber keinen Abbruch. Denn der Soldat schwört ja seinen Fahneneid stets seinem Landesherrn.

Ein Recht, das seinen Ursprung in der Personalhoheit hat und die Kontingentsherrlichkeit in äußere Erscheinung bringt, ist das Recht auf Bestimmung der äußeren Abzeichen. (Art. 63 II RV.). Jedoch ist dieses Recht durch die RV. selbst in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt worden, so daß schließlich den Kontingentsherrn vor

[1]) Seydel, Kom. z. RV. Seite 376.
[2]) Seydel, Kom. Seite 377.

allem nur die Bestimmung der Landeskokarde geblieben ist. Jedoch ist neben dieses „herkömmliche Hauptmerkmal der staatl. Hoheit“ [1]) seit dem Säkulartage Kaiser Wilhelms I. für alle deutschen Truppen „als Wahrzeichen der errungenen Einheit“ auch die deutsche Kokarde getreten.

d) Lasten und Ausgaben.

Gemäß Art. 58 RV. sind „die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gemeinsam und gleichmäßig zu tragen.“ Bevorzugungen und Mehrbelastungen einzelner Staaten sind grundsätzlich unzulässig.

Nur für Bayern ist auch hier wieder eine Ausnahme konstatiert nach Ziff. III § 5 des Bündnisvertrages vom 23. Nov. 1870, wonach es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens allein und ausschließlich trägt. Denn das bayr. Kontingent stellt ja „einen in sich geschlossenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres“ dar.

Die Leistungen der einzelnen Staaten sind:

1. Rekruten- und Ersatzleistungen;
2. Finanzleistungen.

Die Rekrutierung vollzieht sich nach Art. 60 RV. und § 9 MG., indem die Mannschaft pro rata der Bevölkerung von den einzelnen Bundesstaaten gestellt wird.

Für das Ersatzgeschäft traf das RG. betr. die Ersatzverteilung von 1893 nähere Bestimmungen; und zwar wird der Ausfall an Rekruten in einem Armeekorpsbezirk nach Maßgabe der Überzähligen aus dem anderen Armeekorpsbezirke gedeckt.

Nur für Bayern trifft dies nicht zu. Es ist nicht möglich, daß ein preuß. Armeekorps seinen Ausfall aus bayr. Rekruten deckt; ebensowenig kann aber Bayern zur Deckung seines Bedarfs sich Rekruten aus anderen Kontingenten holen.

Die Bestreitung des Aufwandes erfolgt aus Reichsmitteln. (Art. 53, Art. 62). Es wird alljährl. ein eigener Militär-Etat aufgestellt und zwar in der Weise, daß der Etat für die drei Staaten mit eigener Milit.-Verwaltung: Preußen, Sachsen,

[1]) Seydel, Kom. Seite 357.

Württemberg, spezialisiert wird, während der für das bayr. Heer erforderliche Geldbetrag nur in einer Summe, einem Bauschbetrag, ausgeworfen wird. Mit diesem Betrage wirtschaftet Bayern auf eigene Rechnung nach dem bayr. Milit.-Etat, dessen Aufstellung hinwiederum sich nach den Grundsätzen des bayr. Staatsrechts bemißt. Ersparnisse fließen in die bayr. Staatskasse, während die 3 obengenannten Staaten etwaige Ersparungen an die Reichskasse abzuliefern haben. (Art. 67 RV.).

Während nun der Milit.-Dienst die Reichsangehörigen trifft, wird zur Tragung der Militärlasten alles der Staatsgewalt unterworfene Vermögen, also auch jenes der Ausländer und jur. Personen herangezogen.

Die Militärlasten zerfallen:

1. in Friedensleistungen, hierher gehört die Quartierleistungspflicht: sie beruht auf Gesetz von 1868 mit Novelle von 1887 und ist eine Art dinglicher Last auf den verwendbaren Baulichkeiten. Eine Schranke besteht nur hinsichtlich jener Räumlichkeiten, die der Inhaber unbedingt zu seinem eigenen Gebrauche nötig hat. Das Maximum der gesamten Leistung wird durch sogenannte Einquartierungskataster festgelegt.

Des Weiteren sind Bestimmungen getroffen über Naturalleistungen im Gesetz von 1875, in neuer Fassung von 1898. Hierher gehören auch die Duldung der Benutzung von Grundstücken, Schmieden, Brunnen; Stellung von Vorspann etc.

2. Kriegsleistungen nach Gesetz von 1873. Sie können vom Tag der Mobilmachung bis zum Friedensschluß verlangt werden. Als Lastenträger erscheinen hier die Lieferungsverbände. Sie haben für die Füllung der Kriegsmagazine Sorge zu tragen und werden vom Bundesrat bestimmt.

Ferner obliegt diesen Verbänden die Unterstützung der Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften.

Die Eisenbahnen sind zur Stellung von Material und Personal verpflichtet.

Die Besitzer von Schiffen, Fahrzeugen (Kraftfahrzeugen) und Pferden unterliegen gleichfalls einer Leistungspflicht.

3. Endlich sind noch zu nennen gewisse Rayonbeschränkungen d. h. Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, geregelt durch Ges. von 1871.

II. Die Einrichtungen der Heeresorganisation.

1. Die Organisation im engeren Sinn.

a) Die Wehrpflicht.

Unter Organisation versteht man die Herstellung des Heeres aus dem Volke heraus. Sie macht aus einem wehrpflichtigen Volk das Heer.

In zweiter Linie kommt dann die Formation, welche aus dem so geschaffenen Heere die Bataillone, Regimenter, Brigaden etc. bildet.

Der oberste Grundsatz der deutschen Militärorganisation ist der in die RV. (Art. 57) aufgenommene Satz: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen." Es ist demnach eine Staatsbürgerpflicht, sich zum Dienst in der bewaffneten Macht heranziehen zu lassen.

Grundsätzlich trifft die Wehrpflicht nur Deutsche, aber mit den in § 11 RMilG. von 1874 getroffenen Ausnahmen; hiernach sind auch wehrpflichtig:

1. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen;
2. diejenigen Söhne ausgewanderter und wieder zurückgekehrter Personen, welche keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Aber auch Ausgewanderte, welche eine andere Staatsangehörigkeit erworben, vor ihrem vollendeten 31. Lebensjahre aber wieder Reichsangehörige werden, sind wehrpflichtig.

Andererseits aber sind wieder gewisse Deutsche vom Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ausgenommen, nämlich:

1. Die Mitglieder der regierenden Häuser;
2. Die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, denen die Befreiung von der

Wehrpflicht durch Verträge oder bestimmte Rechtstitel zugesichert wurde.

Hierzu erwähnt Seydel, Kom. z. d. RV. Seite 315ff. m. E. vollkommen mit Recht, daß diese erste Ausnahme sich von selbst rechtfertigt, daß aber hinsichtlich der zweiten mit der Auflösung des alten deutschen Bundes, das zu Gunsten der Standesherrn damals bestehende Landesrecht zwar seine Geltung nicht verloren habe, daß aber nichts im Wege gestanden hätte, diesen Ausnahmezustand zu beseitigen.

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr. Davon trafen früher dem Grundsatze nach, im Frieden auf den Dienst bei den Fahnen, d. i. auf den aktiven Dienst, 3 Jahre, in der Reserve 4 Jahre in der Landwehr 1. Aufgebots 5 Jahre.

Im Jahre 1893 wurde provisorisch der aktive Dienst auf 2 Jahre eingeschränkt mit Ausnahme der Kavallerie und der reitenden Artillerie, wo es bei den üblichen 3 Jahren blieb.

Durch Gesetz von 1905 betr. die Änderung der Wehrpflicht ist diese Erleichterung dauernd festgelegt worden.

Die verfassungsmäßigen Grundsätze sind folgende:

1. Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden 5 Jahre der Landwehr 1. Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem er sein neunundreißigstes Lebensjahr vollendet, der Landwehr 2. Aufgebots an." (Art. 59, I RV.)

Auch jene Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Dienst mit der Waffe, aber zu anderen militärischen Dienstleistungen fähig sind, die ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen (z. B. Schuster, Schneider etc.) können zu solchen Diensten herangezogen werden (§ 1 Abs. 2 BG. v. 9. XI. 1867).

Die aktive Dienstzeit von 7 Jahren wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt berechnet. Wenn also z. B. ein Wehrpflichtiger mit vollendetem 22. Lebensjahr seine aktive Dienstpflicht beginnt, dann tritt er mit beginnendem 30. Lebensjahr in die Landwehr I über, in der er 5 Jahre bleibt, so daß er statt der normalen 7 Jahre in der Landwehr II derselben nunmehr 5 Jahre angehört.

Während für die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere die Kavallerie und reitende Artillerie die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei der Fahne verpflichtet sind, haben die übrigen Waffengattungen nur 2 Jahre zu dienen. Dafür tritt für Kavallerie und reitende Artillerie insofern eine Erleichterung ein, als sie in der Landwehr I nur 3 Jahre zu dienen haben.

Wenn Verstärkungen erforderlich sind, kann der Kaiser anordnen, daß die nach 2 bezw. 3jährigen Dienstzeit eigentlich zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden, was diesen Leuten dann als Übung angerechnet wird.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem 17. Lebensjahr an, und zwar mit dem Landsturm. Dieser besteht aus allen wehrpflichtigen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Er zerfällt in 1. und 2. Aufgebot.

Zum Landsturm 1. Aufgebots zählen alle Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden.

Zum Landsturm 2. Aufgebots gehören:

a) diejenigen ausgebildeten Mannschaften, welche aus der Landwehr II ausscheiden,

b) alle nichtausgebildeten Landsturmpflichtigen vom 39. bis vollendeten 45. Lebensjahr.

b) Die Militärpflicht.

Dieselbe ist nur ein Teil der Wehrpflicht. Wer nämlich in das aushebungspflichtige Alter eintritt, ist militärpflichtig. Ihr Ende findet sie mit der endgiltigen Entscheidung über die Dienstpflicht. Militärpflichtig ist jeder vom 1. Januar desjenigen Jahres an, in welchem er sein 20. Lebensjahr vollendet.

Von diesem Moment an ist er ohne Weiteres verpflichtet, jene Handlungen vorzunehmen, welche die Militärpflicht mit sich bringt. Es sind dies:

a) die Meldepflicht und

b) die Gestellungspflicht.

Zu a): In der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar hat sich der Militärpflichtige zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. Von jeder Gemeinde wird nämlich eine Stammrolle über alle Militärpflichtigen geführt. Die Anmeldung

hat vom Pflichtigen selbst und seinen Angehörigen zu geschehen. Die Kontrolle über die Stammrollen obliegt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. An ihn müssen auch zum 15. Februar jedes Jahres die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre eingereicht werden. Er fertigt nun auf Grund derselben die alphabetische Liste der Rekruten aus.

Zu b): Ist nun die Meldung geschehen, so hat sich der Militärpflichtige zu stellen und zwar

α) zur Musterung und

β) zur Aushebung.

Die Stellung erfolgt in jenem Aushebungsbezirke, in dem sich der Pflichtige zur Stammrolle gemeldet hat. Zum Zwecke der Musterung ist der Aushebungsbezirk wieder in mehrere Musterungsbezirke zergliedert.

Die Musterung erfolgt vor der Ersatzkommission. Der Befehl hierzu wird jedem Pflichtigen vom Gemeindevorsteher übermittelt. Wer noch keine Entscheidung in Händen hat oder nicht ausdrücklich vom Erscheinen dispensiert ist, hat zu erscheinen. Jeder wird einzeln der Ersatzkommission vorgestellt und einer ärztlichen Untersuchung unterworfen.

Auf Grund dieser Musterung nun werden die Gemusterten in 6 Kategorien eingeteilt. Für jede derselben wird eine Vorstellungsliste ausgearbeitet.

Liste A enthält alle vom Dienst auszuschließenden; diese sind von jeder weiteren Vorstellung befreit, während die in Liste B und C aufgeführten evtl. vorgestellt werden können[1]).

Jedoch die in D aufgeführten, zur Ersatzreserve und jene in Liste E aufgeführten, zum Dienst im Heere in Vorschlag gebrachten Pflichtigen müssen sich der Obererſatzkommission zur Aushebung vorstellen. (WO. §§ 69, 72).

Zu diesem Zwecke bereist die Obererſatzkommission den Aushebungsbezirk. Die Pflichtigen werden abermals einer körperlichen

[1]) Liste B enthält die wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen auszumusternden; Liste C enthält die wegen häusl. Verhältnisse, wegen zeitig. Untauglichkeit zum Landsturm I. Asg. vorgeschlag. Militärpflichtigen. Von diesen müssen nur die wegen häusl. Verhältnisse dem Landsturm I überwiesenen der Obererſatzkommission vorgestellt werden; Liste F enthält die Mil.-Pfl. der seemännischen Bevölkerung; sie sind ebenfalls vorstellungspflichtig.

Untersuchung unterzogen, worauf die Obersatzkommission eine endgiltige Entscheidung trifft, die denn in die Vorstellungsliste eingetragen wird. Auf Grund dieser Entscheidung erfolgt nun die Aushebung der für tauglich befundenen Mannschaften.

Die Reihenfolge der Aushebung wird durch das Los bestimmt. (Mil. G. § 13). Die ausgehobenen Rekruten werden von der Stammrolle gestrichen und erhalten Urlaubspässe; sie werden damit Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind der Kontrolle der Landwehrbezirke unterworfen.

c) Die mit der Heeresergänzung betrauten Behörden.

Der Militärpflichtige hat sich also der Entscheidung verschiedener Behörden zu unterwerfen und zwar in erster Linie jener der Ersatzkommission.

Diese besteht für den Aushebungsbezirk und setzt sich zusammen aus dem Bezirkskommandeur und einem Zivilverwaltungsbeamten dieses Bezirkes. (Mil. G. § 30 mit Ges. vom 31. März 1885).

Die nächsthöhere Instanz ist die Obersatzkommission. Sie wird gebildet für den Infantriebrigade-Bezirk und besteht aus einem „höheren Offizier, in der Regel dem Infantrie-Brigadekommandeur und aus einem höheren Verwaltungsbeamten." (Ges. vom 31. März 1885). Ihr steht auch die definitive Entscheidung über die Dienstpflicht zu. Gegen ihre Beschlüsse steht den Militärpflichtigen allenfalls noch Berufung zu den höheren Instanzen zu.

Eine dritte Instanz ist für den Armee-Korps-Bezirk geschaffen; in ihrer Zusammensetzung besteht sie aus dem kommandierenden General und dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde.

Daneben findet sich noch eine verstärkte Ersatz- und eine verstärkte Obersatzkommission.

Die oberste Leitung der Heeresergänzung liegt in den Händen der Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten. (Mil G. § 30, Ziff. 3 d).

Welche Entscheidungen können nun diese Behörden fällen?

In erster Linie liegt es nahe, daß der eine oder andere Militärpflichtige durch Einberufung zur aktiven Dienstpflicht in seinem Berufe schwer geschädigt würde, oder daß seinen Angehöri-

gen eine unbedingt notwendige Arbeitskraft genommen würde. In diesem Falle hat das MilG. von 1874 in § 20 Bestimmungen getroffen und die Gründe aufgeführt, die zur Zurückstellung auf 1—2 Jahre berechtigen. Die Entscheidung hierüber trifft die Ersatzkommission.

Eine besondere Bestimmung ist getroffen für kathol. Theologie Studierende durch Gesetz vom 8. 2. 1890. Hiernach können dieselben in Friedenszeiten bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahres zurückgestellt werden, und sind dann der Ersatzreserve zu überweisen, wenn sie bis dahin die Subdiakonatsweihe empfangen haben.

Im Falle einer Mobilmachung verliert natürlich jede Zurückstellung ihre Giltigkeit.

Unter Umständen kann die Entscheidung der Obersatzkommission lauten auf Ausschließung wegen Unwürdigkeit, falls der Militärpflichtige eine Zuchthausstrafe erlitten, oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist.

Oder das Urteil kann lauten auf Ausmusterung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen.

Oder der Pflichtige wird dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen, weil er wegen irgendwelcher Gebrechen für den Dienst im stehenden Heere oder in der Ersatzreserve nicht tauglich ist.

Oder er wird der Ersatzreserve überwiesen, oder endlich zum aktiven Dienste bestimmt.

d) Die aktive Dienstpflicht.

Diese kann sein ein Dienst mit der Waffe, oder ein Dienst ohne Waffe.

Der letztere wird geleitet als Krankenwärter; Ökonomiehandwerker d. s. Leute, welche als Schneider, Schuster, Sattler in den Korpswerkstätten zu verwenden sind; ferner die einj.-freiw. Unterärzte und Pharmazeuten. Eine weitere Kategorie sind die Arbeitssoldaten, die zum Dienst mit der Waffe zwar tauglich sind, denen aber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, und die deswegen zu Festungsbauten und dergleichen Arbeiten verwendet werden.

Der Dienst mit der Waffe d. i. der aktive Dienst umfaßt alle bei den Fahnen versammelten Mannschaften, auch die Reservisten

und Landwehrleute, solange sie sich bei den Fahnen befinden, also wenn sie zu einer Übung einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung.

Zu unterscheiden davon ist das „aktive Heer", das auch die zur Reserve Beurlaubten in sich schließt.

Die aktive Dienstpflicht ist eine gesteigerte Untertanenpflicht und geht vor allem auf Gehorsam und Treue. Die Verletzung dieser Pflichten ist mit Strafen bedroht und wird beurteilt nach dem R.-Militär-Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1872; es gilt für das ganze Reich. Während es die schweren Pflicht-Verletzungen umfaßt, enthält die Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 Bestimmungen über die Bestrafung des Ungehorsams. Der unbedingte Gehorsam ist die Grundfeste unseres ganzen Heereswesens. Deshalb reicht auch die Disziplinargewalt viel weiter als die eigentliche Strafgewalt.

Zur Sicherung der Disziplin ist ferner der Beschwerdeweg aufs genaueste geregelt. So ist eine Beschwerde erst statthaft frühestens am nächsten Morgen nach dem Tage, an dem der Vorfall stattgefunden hat. Hat die Beschwerde eine Bestrafung zum Inhalt, so ist sie erst zulässig nach Verbüßung der Strafe.

Im äußersten Falle ist es dem Vorgesetzten sogar gestattet, sich den Gehorsam zu erzwingen. Ja den Offizieren steht sogar das Recht zu in Ermangelung anderer Mittel von der Waffe Gebrauch zu machen gegen den sich widersetzenden Untergebenen. (MilStGB § 124.)

Die Treuepflicht hat nicht bloß eine negative Seite d. h. das Verbot des Hoch- und Landesverrats zum Inhalt. Sie nimmt vielmehr für den Soldaten auch einen positiven Charakter an, insofern er verpflichtet ist das Wohl seines Kriegsherrn, sowie seines Kontingentsherrn auf jede Weise, ja selbst unter Aufopferung seines Lebens zu fördern. Darin gipfelt auch der Fahneneid. Eine Verletzung dieser Pflicht liegt in der Feigheit, Fahnenflucht, Verletzung der Dienstpflicht im Felde etc.

Im Prizip ist die aktive Dienstpflicht unentgeltlich zu leisten. Dadurch aber, daß dem Soldaten jede Möglichkeit benommen ist, sich seinen Unterhalt zu beschaffen, erwächst für den Staat auch die Verpflichtung, während der aktiven Dienstzeit für den Unterhalt des Soldaten zu sorgen. Er tut dies in der Form der Naturalverpflegung und der „Löhnung". Freilich ist das nicht ein Lohn

im Sinne des BGB., oder nach dem alten Werbesystem; denn der Soldat hat keinen zivilrechtlichen Anspruch darauf.

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht beträgt in der Regel 2 Jahre, für Kavallerie und reitende Artillerie dagegen 3 Jahre, und zwar in der Regel vom 20. Lebensjahr ab.

Die zwei- bezw. dreijährige Dienstzeit berechnet sich vom tatsächlichen Dienstantritt. Ist jedoch einer zwischen dem 2. Oktober und dem 31. März eingestellt worden, so gilt er dennoch vom 1. Oktober an eingestellt, so daß beispielsweise ein Infanterist, der am 30. März eintritt in Wirklichkeit nur $1^1/_2$ Jahre zu dienen braucht.

e) Die Reserve.

Nach Ablauf der aktiven Dienstzeit erfolgt der Übertritt der Mannschaft zur Reserve. Dort verbleibt sie 5 bezw. 4 Jahre. Im Falle einer Mobilmachung wird sie sofort zur Ergänzung der Friedensformationen, der sog. Cadres, (von denen später noch die Rede sein wird), herangezogen.

Die Reservisten müssen sich zu zwei Übungen heranziehen lassen, von denen jedoch keine die Dauer von 8 Wochen übersteigen darf. Die Einberufung wird nach Jahresklassen vorgenommen und beginnt mit der jüngsten. Zur Feststellung der Jahresklasse wird das Jahr der Einberufung genommen.

Eine weitere Pflicht der Reservisten ist die Teilnahme an den Frühjahrs- und Herbstkontrollversammlungen; ferner die (schriftliche oder mündliche) Meldung beim zuständigen Bezirkskommando im Falle eines Aufenthaltswechsels.

f) Die Ersatzreserve.

Bis zum Jahre 1888 zerfiel die Ersatzreserve in eine I. und II. Klasse.

Zur ersten Klasse zählten und zählen jetzt noch jene Mannschaften, welche wegen hoher Losnummer oder wegen geringer körperlicher Gebrechen nicht zum aktiven Dienst herangezogen wurden.

Alle übrigen nicht ausgehobenen wehrpflichtigen Mannschaften zählten zur Ersatzreserve 2. Klasse und bildeten eine Art Reservefonds, auf den nur bei ganz außerordentlichem Bedarf zurück-

gegriffen werden durfte. Durch Gesetz vom 11. II. 1888 wurde diese Einrichtung beseitigt und jene Leute zum Landsturm I. Aufgebots überwiesen. Somit ist die Unterscheidung zwischen Ersatzreserve 1. und 2. Klasse weggefallen.

Die Angehörigen der Ersatzreserve können jährlich einmal zur Kontrollversammlung herangezogen werden und zwar meist im Frühjahr.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve dauert zwölf Jahre, gerechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Nach Ablauf von 12 Jahren treten auch diese zum Landsturm I. Aufgebots über.

Die Ersatzreservisten müssen sich zu 3 Übungen heranziehen lassen, von denen die erste 10, die zweite 6, die dritte 4 Wochen dauert. Aber während früher die Heranziehung zum Dienst mit der Waffe geschah, wurde 1893 verfügt, daß fortan von den Ersatzreservisten nur die für besondere Dienstzweige z. B. Verwaltungs- oder Krankendienst bestimmten im Frieden zu üben haben.

g) Die Landwehr.

Nach dem Ausscheiden aus der Reserve erfolgt der Übertritt in die Landwehr. Diese zerfällt, wie bereits erwähnt, in I. und II. Aufgebot.

Während in der Landwehr I die Dienstpflicht 5 Jahre dauert, dauert diejenige in der Landwehr II bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige sein 39. Lebensjahr vollendet. Ihre Dauer hängt ab vom Zeitpunkt des Eintritts in den aktiven Dienst. Sie dauert normaler Weise, wenn die Einstellung mit dem 20. Lebensjahre beginnt, 7 Jahre. Erfolgt aber z. B. der Diensteintritt mit dem 21. Lebensjahre, so tritt der Wehrpflichtige von der Landwehr I direkt zum Landsturm II über.

Die Landwehrleute I. Aufgebots müssen sich zu zwei Übungen von 8 bis 14 Tagen heranziehen lassen; desgleichen zur Frühjahrskontrollversammlung.

Die Landwehr II dagegen darf im Frieden weder zu Übungen, noch zu Kontrollversammlungen herangezogen werden.

Sie wurde überhaupt im Jahre 1888 nur wiederhergestellt, um mehrere bis dahin dem Landsturme angehörige Jahrgänge ausgebildeter Mannschaften im Heere behalten zu können.

Die Organisation der Landwehr ist im Gegensatz zur Reserve eine vollkommen selbständige. Eine Einstellung von Landwehrleuten in das stehende Heer ist nur ausnahmsweise zugelassen.

Das Bestimmungsrecht bezgl. der Organisation der Landwehr steht nach Art. 63 Abs. 4 der RV. dem Kaiser zu resp. in Bayern dem König, jedoch in Übereinstimmung mit den für das Bundesheer ergangenen Anordnungen. Die Regelung, wie sie nunmehr besteht, erfolgte durch die Heerordnung vom 22. XI. 1888 (für Bayern am 26. XII. 1889).

Bei seinen Anordnungen ist der Kaiser allerdings an gewisse bestehende gesetzliche Grundlagen gebunden. Die wichtigsten sind folgende:

1. Grundsätzlich wird die Landwehrinfanterie zu besonderen Truppenkörpern formiert zur Verteidigung des Vaterlandes und zwar als Reserve für das stehende Heer (Kriegsdienst-Gesetz vom 9. XI. 1867).

Für die Landwehrkavallerie gilt, daß „im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs besondere Truppenkörper formiert" werden.

Diese Regel kommt für die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen nicht in Betracht. Diese werden zur Deckung des Bedarfs im stehenden Heere verwendet.

Daraus ergibt sich also, daß die Organisation der Landwehr eigentlich eine Organisation der Landwehrinfanterie ist.

2. Gesetzlich geregelt ist ferner die Territorialeinteilung. § 5 des M.-G. v. 2. V. 74 bestimmt: „Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Korps-Bezirke in Divisions- und Brigade-Bezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehrbataillons- und Landwehrkompagnie-Bezirke eingeteilt."

An der Spitze eines jeden Landwehrbezirkes steht ein Stabsoffizier nebst einem Adjutanten und einem Bezirksfeldwebel, das Bezirkskommando. Ihm obliegt die Kontrolle der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die Formierung der Landwehrabteilungen und die Zustellung der Kriegsbeorderungen an die einzelnen Mannschaften.

Die hauptsächlichste Verwendung wird im Kriegsfall die Landwehr im Etappendienst und in den Festungen finden.

h) Der Landsturm.

Eine besondere Stellung in der deutschen Heeresorganisation nimmt der Landsturm ein. Während das „Heer" aus dem stehenden Heere und der Landwehr besteht, wird diesem der Landsturm gegenübergestellt.

Über seine Organisation und Einteilung in Landsturm I u. II wurde schon früher berichtet (Seite 30 unter a).

Nach dem Gesetz vom 12. II. 1875 trat der Landsturm nur auf Befehl des Kaisers zusammen, wenn ein feindlicher Überfall das Bundesgebiet bedrohte oder überzog. Eine Änderung erfuhr diese Vorschrift durch Ges. vom 11. II. 1888, indem dem Landsturm ganz allgemein die Pflicht zugewiesen wurde, „an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen". Ja, er kann sogar zur Ergänzung des Heeres verwendet werden, wenn ein Fall außerordentlichen Bedarfs eintreten sollte.

Weitere Änderungen durch dieses Gesetz sind die, daß die Dauer vom 42. auf das 45. Lebensjahr erhöht wurde, und daß die Einberufung nicht bloß durch den Kaiser, sondern in dringenden Fällen sogar durch den kommandierenden General erfolgen kann.

Die Kriegsorganisation bestimmt aber einzig und allein der Kaiser, jedoch auch wieder unter Berücksichtigung der erwähnten gesetzlichen Grundlagen.

Während der Landsturm I grundsätzlich zur Heeresergänzung verwendet wird, dient der Landsturm II meist zum Etappen- und Bewachungsdienst und zwar hauptsächlich zur Überwachung nicht unmittelbar bedrohter Küsten und Grenzen.

i) Der Berufsdienst.

Wie beim Zivilstaatsdienst, so finden wir auch beim Heere die freiwillige Übernahme der Dienstpflicht als Lebensberuf. Die Übernahme erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; der Berufsoffizier ist Staatsdiener, seine Stelle ein Staatsamt.

Während seines Dienstverhältnisses wirkt auf ihn der etwa bestehende Titel der Wehrpflicht nicht ein. Scheidet aber der Offizier aus dem aktiven Dienst aus, so wird er je nach der Jahresklasse, der er angehört, auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes überführt, entweder zur Reserve oder zur Landwehr.

Die Personen mit freiwillig übernommener Dienstpflicht zerfallen in

1) Personen des Soldatenstandes; und diese
   a) in Personen des höheren Mil.-Dienstes;
   b) „ „ „ niederen „ „ ;
2) in Militärbeamte.

Zu 1 a). Der höhere Militärdienst ist ein Lebensberuf im eigentlichsten Sinn. Er setzt eine sorgfältige Ausbildung voraus.

Nach bayrischen Verhältnissen ist erforderlich die Absolvierung einer neunklassigen Mittelschule oder, was dem gleichkommt, des Kadettenkorps. Während die Zöglinge der Pagerie und die Kadetten als Fähnriche eingestellt werden, treten die Absolventen anderer höherer Lehranstalten als Fahnenjunker in die Armee und verbleiben bei der Truppe ungefähr ein Jahr.

Hierauf erfolgt die Kommandierung zur Kriegsschule. Nach rund einjährigem Besuch derselben erfolgt die Offiziersprüfung und auf Grund derselben die Ausstellung des Reifezeugnisses zum Offizier. Durch die Inspektion der Militärbildungsanstalten „auf allerhöchsten Befehl."

Auch Offiziere des Beurlaubtenstandes können in den Friedensstand übertreten, wenn die Erlaubnis dazu „allerhöchsten Orts" erteilt wurde. Bei Auszeichnung vor dem Feinde kann die Wahl zum Offizier durch das Offizierskorps des Truppenteils erfolgen.

Die Beförderung zum Oberleutnant richtet sich nach dem in der Offiziersprüfung erlangten Rang; die Beförderung in höhere Dienstgrade geschieht in der Regel nach dem Dienstalter innerhalb des Truppenteils, vom Stabsoffizier aufwärts innerhalb der Waffengattungen bezw. innerhalb der Armee. Verordnungen über die Erg. d. Offiz. des Friedensstandes vom 11. III. 1880 nebst Ergänzungen.)

Eine besondere Klasse von Offizieren bilden die Zeug- und Feuerwerksoffiziere, sowie die Festungsbauoffiziere.

Ebenfalls zu den Offizieren zählen die Sanitätsoffiziere und die Veterinäre (letztere seit 29. III. 1910). Auch hier ist nötig eine Prüfung, zu der noch die Wahl durch die Berufsgenossen hinzutritt. Einschlägig ist hier besonders die Verordnung vom 6. II. 1873.

Zu 1 b). Beim niederen Militärdienst kann man nicht in den gleichen Sinn wie bei 1 a) von Lebensberuf sprechen, da sich derselbe nur auf eine begrenzte Reihe von Jahren erstreckt. Auch die Vorbildung erfordert nicht soviel Zeit und Kosten wie beim Offiziersberuf. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß auch die Offiziere als Fähnriche durch die Unteroffiziersstellung durchgehen müssen.

Das Unteroffizierskorps ergänzt sich aus Gemeinen und Gefreiten mit guter Führung, die auf Vorschlag des Kompagnie- (resp. Batterie- oder Eskadron-) Chefs vom Kommandeur ernannt werden. Es können dies Soldaten im letzten Dienstjahre sein, meist aber werden es Kapitulanten sein d. s. solche, die sich verpflichten, eine gewisse Reihe von Jahre im Heere dienen zu wollen.

Außerdem sorgen Unteroffiziersschulen für die Heranbildung von tüchtigen Unteroffizieren.

In der Reserve und Landwehr ergänzen sich die Unteroffiziere aus solchen, die aus dem aktiven Heere ausscheiden und noch im entsprechenden Alter sowie felddienstfähig sind. (Einschlägig sind hier die vom königlich preußischen Kriegsministerium auf Grund Allerhöchster Entschließung erlassenen Bestimmungen vom 21. Juni 1894.)

Zu 2) Die Militärbeamten.

Sie sind Beamte mit Militärrang, Staatsdiener, welche dauernd oder auf eine gewisse Zeit im Heere angestellt sind, aber nicht zum Soldatenstande gehören.

Auch hier kann man unterscheiden höhere Militärbeamte, die im Offiziersrang stehen, und untere, das sind alle anderen Militär-Beamten [1]).

Von ihnen sind streng zu scheiden die Zivilbeamten der Heeresverwaltung, welche auch keinen Militärrang bekleiden.

Da die Militärbeamten, genau wie die Offiziere, vom Landesherrn ernannt werden, sind sie staatsrechtlich als Landesbeamte zu betrachten. Dennoch findet auf sie das Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907 Anwendung.

Bayern gilt auch in diesem Punkte als ausgenommen.

Für die bisher genannten Militärpersonen kommt eine Reihe von Sonderrechtsbestimmungen in Betracht, so die besondere Ge-

[1]) Anlage z. MilStrGB. v. 20. VI. 1872.

richtsbarkeit in Strafsachen; bestimmte Vorschriften hinsichtlich Zwangsvollstreckung und Zustellung.

Ferner sind die Militär-Personen von gewissen öffentlichen Rechten und Pflichten ausgenommen, so vom Wahlrecht, Vereins- und Versammlungsrecht, Schöffen- und Geschworenendienst, Übernahme von Vormundschaft, usw.

k) Das Institut der Einj.-Freiw. und Reserveoffiziere.

Um für die Reserve und Landwehr ein tüchtiges Offizierkorps heranzubilden, wurde das Institut des Ein.-Freiw. geschaffen.

Es ist dies nicht etwa eine freiwillig übernommene Dienstpflicht, es beruht vielmehr ebenfalls auf der Wehrpflicht nur daß es dem Einjährigen freisteht, den Truppenteil, in dem er seiner Dienstpflicht genügen will, sich selbst zu wählen und das er die Zeit seiner einjährigen Dienstpflicht innerhalb der gesetzlichen Schranken sich selbst wählen kann. Es hat dies zu erfolgen bis zum vollendeten 26. Lebensjahre. Der Eintritt in einen Truppenteil erfolgt durchschnittlich am 1. Oktober, bei Infanterie auch am 1. April.

Eine Erschwerung der Dienstpflicht tritt insofern ein, als der Einjährige für Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung selbst aufzukommen hat.

Außer den allgemeinen Voraussetzungen zum Eintritt ist bei ihm noch erforderlich der Nachweis wissenschaftlicher Bildung, der durch Absolvierung bestimmter Mittelschulen oder durch bestehen einer eigenen Prüfung erbracht werden kann, und die Übernahme der Selbstverpflegung.

Dem Einjährigen wird eine andere militärische Ausbildung zuteil, wie dem gewöhnlichen Soldaten, da aus ihnen ja die Unteroffiziere und Offiziere des Beurlaubtenstandes hervorgehen sollen. Bei guter Führung können Einjährige nach halbjährlicher Dienstzeit zu Gefreiten und nach mindestens neunmonatlicher Dienstzeit zu Unteroffizieren befördert werden.

Diejenigen Einjährigen, welche sich aus freien Stücken bereit erklärten, die Laufbahn eines Reserveoffiziers einzuschlagen, haben sich am Schluß des Dienstjahres einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterziehen.

Wer dieselbe bestanden hat, muß vor der Beförderung zum Offizier noch 2 je 8 wöchentliche Übungen ableisten. Während

der ersten Übung tut der „Offiziersaspirant" Unteroffiziersdienste und legt am Schlusse der Übung die theoretische und praktische Offiziers-Prüfung ab. Nach erfolgreicher Ableistung derselben erfolgt seine Beförderung zum Vizefeldwebel (bezw. Wachtmeister). Als solcher tut er in der 2. Übung Offiziersdienste, um sich die Einverständniserklärung seines Truppenbefehlshabers darüber zu erholen, daß er zum Reserveoffizier in Vorschlag zu bringen sei.

Hierauf muß sich der Aspirant zur Wahl stellen. Dieselbe erfolgt durch das Offizierskorps des zuständigen Landwehrbezirkes (im Kriege durch das Offizierskorps des betreffenden Truppenteils, bei dem der Aspirant Dienst tut).

Der Übertritt zur Reserve und Landwehr erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei den übrigen Mannschaften.

Ist der Reserveoffizier zur Übung eingezogen, so besteht völlige Gleichheit zwischen ihm und dem aktiven Offizier.

Die Offiziere der Reserve können zu 3 Übungen in der Dauer von 4—8 Wochen herangezogen werden.

Die Offiziere der Landwehr I üben, wie die Mannschaften, zweimal 8—14 Tage.

Die Offiziere der Landwehr II sind zu Übungen gesetzlich nicht mehr verpflichtet.

2. Organisation im weiteren Sinn.

a) Die Friedenspräsenzstärke.

Art. 60 R.-V. bestimmte, wie die Friedenspräsenzstärke des Heeres z. Zt. der Gründung des deutschen Reiches festgelegt werden sollte.

Eine weitere Regelung wurde getroffen im Militär-Gesetz vom 2. 5. 1874, welches die Präsenzstärke bis zum 31. XII. 1881 festlegte. Darnach sollten auch die Einj.-Freiw. in Zukunft auf die Präsenzstärke nicht mehr in Anrechnung kommen.

Nicht zu verwechseln damit ist der Präsenzstand; diesen bestimmt gemäß Art. 63 R.-V. Absatz 4, der Kaiser. Bisher mußte er sich hierbei nach der gesetzlich festgelegten Friedenspräsenzstärke richten; dieselbe durfte bei Feststellung des Präsenzstandes nicht überschritten werden; sie war also eine Maximalziffer. Wohl aber war es möglich, den Präsenzstand geringer zu veranschlagen.

Seit dem RG. vom 3. August 1893 werden neben den Einjährig-Freiwilligen auch die Unteroffiziere (in gleicher Weise wie schon bisher die Offiziere, Ärzte, Militärbeamten) nicht mehr in die Friedenspräsenzstärke mit eingerechnet. Dadurch erfuhr der Ausdruck „Friedenspräsenzstärke" eine wesentliche Änderung.

Bisher konnte der Kaiser die festgelegte Ziffer nur im Falle der Einziehung von Reserve- und Landwehrleuten überschreiten; denn erstere waren ja nur beurlaubte Mannschaften, gehörten also immer noch zum aktiven Heer; und letztere wurden doch nur bei außerorgewöhnlichen Verhältnissen einberufen. Seit dem Gesetz von 1893 aber ist die festgestellte Ziffer nur mehr Durchschnittszahl der Friedenspräsenzstärke. Der Kaiser kann also bei Festlegung des Präsenzstandes sowohl über als unter diese Ziffer gehen. Normalziffer bleibt sie aber nach wie vor, d. h. die Bundesregierungen können vom Reichstage so viele Verpflegungstage fordern, als die Präsenzziffer, mit 365 bezw. 366 multipliziert, ergibt.

Anfangs setzte man die normale Friedenspräsenzstärke für eine bestimmte Reihe von Jahren fest und zwar ursprünglich als Septennat d. h. auf 7 Jahre[1]); späterhin auf 5 Jahre sogen. Quinquennat, das dann 1904 um 1 Jahr verlängert wurde.

Durch Gesetz vom 15. April 1905 wurde bestimmt, daß ab 1. April 1905 die Jahres-Durchschnittsstärke des Deutschen Heeres allmählich erhöht werden sollte, so daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1909 die Zahl von 504665 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und sich im Laufe des Rechnungsjahres 1910 auf 505839 erhöht.

An dieser Friedenspräsenzstärke beteiligte sich

Preußen	mit	392979	
Bayern	„	55424	
Sachsen	„	37711	
Württembg.	„	19725	Gemeinen etc.

Das neue QuinquennatsGesetz datiert vom 27. März 1911. Es legt die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres — als

[1]) Bismarcks Rede im Reichstag vom 11. I. 87: „Wir haben sie (die Frd. Pr. St.) auf 7 Jahre verlangt aus keinem anderen Grunde, als weil die Ziffer von 7 Jahren die Grundlage eines früheren Kompromisses war .... u. weil wir gerne an ein früheres Kompromiß anknüpfen, so haben wir es unverändert aufrecht zu erhalten gesucht." Es liegt also eine reine Tradition vor.

Jahres-Durchschnittsstärke — derart fest, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1915 die Zahl von 515231 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht. An dieser Stärke sind beteiligt:

	mit	bisher	also mehr
Preußen u. die zugehörigen Kont.	399026	392979	6047
Bayern	57133	55424	1709
Sachsen	38911	37711	1200
Württemberg	20251	19725	526
Summa:	515321;	505839;	9482.

Die Gesamterhöhung ist somit nur sehr mäßig.

Das bisher Gesagte gilt für den normalen Fall, daß durch Gesetz die Friedenspräsenzstärke festgelegt wird. Was nun aber, wenn kein solches Gesetz zustande kommen sollte?

Darüber sind die Meinungen sehr geteilt. Die eine Ansicht geht dahin, daß in solchem Falle auf die Bestimmungen des Art. 62 Abs. II mit Art. 60 RV. über die interimistische Feststellung der Friedenzpräsenzstärke zurückgegriffen werden müssen[1]), während von anderen dagegen behauptet wird, daß diese Vorschriften nur vorübergehender Natur waren[2]).

Eine zweite Ansicht ist die, welche auch von unserm gewiegtesten Staatsrechts-Praktiker Bismarck einmal im Reichstag aufgeworfen wurde[3]) und die von Laband aufs wärmste befürwortet wird, daß im Falle des Nichtzustandekommens eines Präsenzgesetzes dem Kaiser dieses Recht zuerkannt werden sollte und zwar kraft der Bestimmung in Art. 63, Abs. IV.: „Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres." Aber wir haben bereits gehört, daß zwischen Präsenzstärke und Präsenzstand ein erheblicher Unterschied ist. Und während Art. 63 IV dem Kaiser das Recht zur Bestimmung des Präsenzstandes ausdrücklich zuerkennt, spricht Art. 60 ebenso ausdrücklich davon, daß die Präsenzstärke durch Reichsgesetz festgelegt werden soll, enthält aber keine Bestimmung darüber, daß eventl. dies Recht dem Kaiser zustehen solle, wenn kein Gesetz zustande käme.

---

[1]) Seydel, Komm. z. RV. Seite 340 ff.

[2]) Rauchalles, Deutsch. RV. Art. 62 Anm. 1.

[3]) Sten. Bericht 1887, Seite 341.

Aber dürfte schließlich nicht der einfachste Weg der sein, daß man das bislang geltende Gesetz über die Friedenspräsenzstärke solange in Kraft läßt, bis ein neues zustande gekommen ist? Und ein solches wird auch stets zustande kommen können, wenn man die Bestimmung des Art. 5 Abs. 2 RV. auch auf diesen Fall ausdehnt. Dieselbe lautet nämlich: „Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, . . . gilt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht." Freilich spricht dieser Absatz von „Einrichtungen" und bringt nicht den Ausdruck „Gesetz." Aber der letzte Zweifel wird beseitigt, wenn man bedenkt, daß zwar eine gesetzliche Feststellung der Präsenzstärke infolge Zeitablaufs nicht mehr besteht, daß es aber andrerseits völlig ausgeschlossen ist, daß die Einrichtung der Friedenspräsenz (auch nur vorübergehend) einmal nicht existiert.

b) Friedensformationen des Heeres.

1. Allgemeines. Die durch das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke festgesetzte Zahl von Mannschaften wird nun durch das Heeresergänzungsgeschäft in die Wirklichkeit umgesetzt. Wie das vor sich geht, haben wir bereits gesehen.

Die so gewonnene Masse von Manschaften muß ihrerseits wieder in sich gegliedert werden. Dies geschieht durch die Formation des Heeres: Die Mannschaften werden den einzelnen Truppenteilen zugewiesen. Und diese einzelnen Truppengattungen und Truppenteile nennt man die Formation des Heeres.

Durch Art. 63 Abs. 4 der RV. ist die Formationsgewalt dem Kaiser übertragen. Er kann also unmittelbar Verordnungen erlassen, die sich auf die Formation des Heeres beziehen. Andererseits vollzieht sich jede Tätigkeit in Bezug auf Formation im Namen des Kaisers und in Unterordnung unter derselben.

Unbeschränkt ist jedoch hierin der Kaiser nur im Kriege[1]). Im Frieden treten ihm die gesetzlichen Bestimmungen beschränkend zur Seite, so daß seine Hauptaufgabe im Frieden ist, die exakte Ausführung dieser Gesetze zu überwachen. Vor allem muß sich seine Rücksichtnahme auf die 4 eigenen Kontingentsverwaltungen

[1]) Reichsmil.-Ges. § 6.

erstrecken. So bedarf er die Bestände dieser Kontingenten nicht aus Formationsgründen zerreißen oder Teile von ihnen loslösen; er darf fernerhin nicht Rekruten dieser 4 Staaten in Truppenkörper eines anderen Kontingents einstellen, wie er selbst umgekehrt nicht Rekruten anderer Kontingente zur Ergänzung des Standes der 4 Kontingente mit eigener Verwaltung abzulassen braucht.

Aber trotz all dieser Beschränkungen wäre es verfehlt zu sagen, die Gliederung im deutschen Heere sei eine zersplitterte. Denn diese Ausnahmen gelten ja nur für die Staaten mit selbständiger Kontingentsverwaltung, nicht aber für die übrigen Staaten; außerdem sind auch Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg zu einer einheitl. Formation verbunden. Dann tragen auch sämtliche Regimenter (mit Ausnahme Bayerns) fortlaufende Nummern.

2. Gliederung und Einteilung.

Die wichtigste Bestimmung in der Heeresformation liegt in der Anwendung des Cadre-Systems auf das deutsche Heer. Es wird nämlich im Frieden der größte Teil der Mannschaft beurlaubt oder vakant geführt „die Einteilung aber wie im Kriege beibehalten." Die Cadres sind also nur die Schulabteilungen, in denen das Heer für den Krieg ausgebildet wird, sie sind „die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg." Wir ersehen also schon daraus, daß die Friedensarmee nur ein Bruchstück der Kriegsarmee ist.

Jede moderne Armee wird aus verschiedenen Waffengattungen sich zusammensetzen; so besteht die deutsche:

1. aus der Infanterie, der Hauptmasse des Heeres;
2. aus der Kavallerie, die wiederum
   a) in leichte,
   b) in schwere Kavallerie zerfällt;
3. aus der Artillerie und zwar
   a) der Feld-Artillerie
   b) der Fuß-Artillerie;
4. aus den Ingenieur-, Genie- und Pioniertruppen und
5. aus dem Train.

Alle diese Waffengattungen werden wieder in Grundeinheiten eingeteilt und zwar:

1. in Bataillons: Die Infanterie nebst Jägern; die Fußartillerie, die Pioniere und der Train.
2. in Schwadronen: Kavallerie.
3. in Abteilungen: die Feldartillerie.

Die Unterabteilungen dieser Einheiten sind:

1. beim Bataillon: die Kompagnie und zwar meist 4; beim Train jedoch 2—3 Die Fußartillerie-Baone werden seit 1. 10. 1906 ebenfalls in Batterien (wie die Feldart.) eingeteilt; 1 Baon hat im Frieden 3 Batt.
2. bei der Schwadron: die Eskadron und zwar gew. 4.
3. bei der Abteilung: die Batterie und zwar gew. 3.

Als taktische Einheiten werden allerdings die Abteilungen nicht behandelt, sondern nur die Batterien; ebenso ist bei Kavallerie taktische Einheit nicht die Schadron, sondern die Eskadron, während im Übrigen das Battaillon die taktische Einheit ist. Das ist von Wichtigkeit für das Gesetz; so soll die Zahl nach Friedenspräsensgesetz vom 27. März 1911 in der Weise vermehrt werden, daß am Schlusse des Rechnungsjahres 1913 bestehen:

bei der	Infanterie	634	(bisher 633)	Battaillone
„ „	Kavallerie	510	(„ 510)	Eskadrons
„ „	Feldartillerie	592	(„ 574)	Batterien
„ „	Fußartillerie	48	(„ 40)	Battaillone
„ den	Pionieren	29	(„ 29)	„
„ „	Verkehrstrupp.	17	(„ 12)	„
„ dem	Train	23	(„ 23)	„

Die Vermehrung nach diesem neuen Gesetze ist also nur eine sehr geringe und findet nur statt bei Feld- und Fußartillerie und den Verkehrstruppen.

Da sich unter den 634 Infanterie-Battaillonen auch die 18 Jäger- und 1 Lehrbattaillon befindet, so verbleiben die bisherigen 615 Battaillone für die vorhandenen 216 Infanterie-Regimenter, von denen 24 bayrische sind.

Dabei dürfte es vielleicht nicht ohne Interesse sein zu hören, daß von dem vollen Stand der Regimenter zu 648 Battaillonen (216×3, wenn wir jedes Regiment zu 3 Baonen rechnen) demnach noch 33 fehlen. Wir haben also noch 183 Infanterie-Regimenter zu 3 Baonen (darunter 22 bayrische) und 33 Infanterie-Regimenter zu 2 Baonen (darunter 2 bayrische).

Bei den z. Zt. bestehenden 103 Kavallerie-Regimentern (darunter 12 bayrische) fehlen von den 515 Eskadrons (103 × 5) noch 5 und zwar in Bayern.

Bei der Feldartillerie, die z. Zt. aus 94 Regimenter (darunter 12 bayrische) und aus 16 reitenden Abteilungen (darunter 1 bayrische) besteht, fehlen von den zugehörigen 612 Batterien (94 × 6 + 16 × 3) noch 20 (in Bayern 13).

Die neuen 8 Fußartillerie-Battaillone werden allmählich errichtet. —

Die nächst höhere Einheit ist das Regiment. Es besteht in der Regel aus 3 Battaillonen, bei der Kavallerie aus 5 Schwadronen, bei der Artillerie aus 2 (selten 3) Abteilungen, bei der Fußartillerie aus 2—3 Battaillionen.

Zwei bis drei Regimenter der gleichen Waffe wieder bilden 1 Brigade.

2—3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie werden wieder zu 1 Division vereinigt, wozu noch die nötige Feldartillerie kommt.

2—3 Divisionen endlich mit der Fußartillerie, den nötigen Pionier- und Trainformationen bilden 1 Armeekorps.

Für durchschnittlich 3—4 Armeekorps besteht eine Armeeinspektion.

Die Armeekorpsbezirke zerfallen in Divisions-, Brigade-, Landwehr- und Kontrollbezirke.

Das Armeekorps ist also die höchste Friedensfasmation. Es wird befehligt vom „kommandierenden General." Ihm obliegt die oberste Aufsicht über die Handhabung des Dienstes, die Ausbildung und Schlagfertigkeit der sämtlichen zum Armeekorps gehörenden Truppen. Er ist ferner auch Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit. Seine Mitwirkung beim Ersatzwesen haben wir bereits kennen gelernt.

An der Spitze jeden Armeekorps steht als Armeekommando das sogenannte General-Kommando. Es besteht aus:

1. dem Generalstab (1 Chef des General-Stabs und 2—3 General-Stabsoffiziere);
2. der Adjutantur (2—3 Adjutanten);
3. dem Korpsarzt (Generalarzt);
4. dem Militärintendanten;
5. den Oberkriegsgerichtsräten;

6. dem Korpsstabsveterinär.

Dem Korpsarzt fällt außerdem noch ein selbständiger Wirkungskreis zu, indem er an die Spitze des Sanitätsamtes steht; ebenso dem Korpsintendanten an der Spitze der Verwaltung.

Die Division wird befehligt von einem Generalleutnant als Divisionskommandeur. Er hat den allgemeinen Dienstbetrieb zu überwachen und die gemeinsamen Übungen der Truppen anzuordnen. Auch ihm steht (wie dem General) eine höhere Gerichtsbarkeit zu.

Ihm sind als Divisionsstab beigegeben:

1. 1 Generalstabsoffizier;
2. 1 Adjutant;
3. der Divisionsarzt (General-Oberarzt);
4. 2 Kriegsgerichtsräte und
5. 1 Intendanturrat, der zugleich Vorstand der Divisions-Intendantur ist.

Die Brigade, der größte nur aus einer Waffengattung bestehende Verband, wird befehligt durch den Brigadekommandeur, der gewöhnlich ein Generalmajor oder Oberst ist. Er übt die Brigade ein, überwacht den inneren Dienst und trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Regimenter. Zu diesem Zwecke stehen ihm die Musterungen zu Gebote. Er ist auch Mitglied der Obererſatzkommission. Ihm ist beigegeben 1 Adjutant; bei Feld- und Fußartillerie außerdem noch 1 Feuerwerksoffizier.

Das Regiment wird meist von einem Oberst (Oberstleutnant, Major) als Regimentskommandeur befehligt. Er trifft die Anordnungen für die Ausbildungen seines Regiments; er handhabt die Disziplin und die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb des Regiments. Er weist den Bataillonen ꝛc. den Mannschaftsersatz zu und besorgt die Entlassungs-Angelegenheiten. Als Führer und Vertreter des Offizierskorps steht ihm auch dessen Ergänzung zu; ebenso die Leitung der ehrengerichtlichen Angelegenheiten.

Das Bataillon befehligt ein Major oder Oberleutnant als Bataillonskommandeur. Er ist das Aufsichtsorgan über Ausbildung und Disziplin der Kompagnien (Batterien), ferner auch über die auf den „Kammern“ aufbewahrten Bestände.

Bei selbständigen Bataillonen (wie den Jäger-, Pionierbataillon ꝛc.) hat der Kommandeur die Rechte und Pflichten eines Regimentskommandeurs.

Die Kompagnien (Batterien, Eskadrons) befehligt der Hauptmann bezw. Rittmeister als Kompagnie- (Batterie- 2c.) Chef. Er hat die Kompagnie 2c. in allen Zweigen selbständig auszubilden; ihm steht die Handhabung der Disziplin in erster Linie zu; ferner die Sorge um den Unteroffizierersatz und um die in Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke, Waffen, Pferde 2c.

Als Hilfe sind ihm beigegeben die Subalternoffiziere, meist 1 Oberleutnant und 2 Leutnants; sie versehen ihren Dienst nach Anweisung des Kompagnie-2c.-Chefs.

So ist für jeden einzelnen Teil der Armee die ihm obliegende Aufgabe genau umschrieben und wie das Räderwerk einer Uhr, so greifen auch hier die einen Aufgaben in die anderen über, was besonders durch die enge Verschmelzung der taktischre Einteilungen mit der Verwaltung ermöglicht wurde. Aber gerade diese Eigentümlichkeit der deutschen Heeresorganisation, dieses Ineinandergreifen von Verwaltungs- und Heerwesen begründet zwar für den Einzelnen hohe Pflichten, führt aber andererseits zu einer einzigartigen Harmonie und Schlagfertigkeit unserer Streitkräfte.

Das deutsche Heer besteht aus 23 Armeekorps; bei ihrer Einteilung wurde auf die „Kontingente" insofern Rücksicht genommen, als:

1. Bayern, Württemberg und Sachsen ganz abgeschlossene Armeekorps haben (Bayern: 3);
2. Baden gleichfalls, aber unter preuß. Verwaltung;
3. Hessen eine selbständige Division;
4. Oldenburg und Mecklenburg selbständige Brigaden haben.

Zu erwähnen ist noch, daß dem Heere eine Reihe von Offizieren außer Reih und Glied angehören, so z. B. die General-, Flügeladjutanten, etc. Zusammen mit diesen ist eine große Zahl von Offiziers-, Unteroffiziers- und Beamtenstellen gesetzlich nicht geregelt. Jedoch steht hinsichtlich dieser dem Kaiser kein Bestimmungsrecht zu; denn § 4, Absatz 5 des Mil.-Gesetzes trifft hinsichtlich dieser Stellen nur eine Regel, die auch für alle anderen Verwaltungszweige des Reiches zu beobachten ist, nämlich daß die für das Heer erforderlichen Stellen durch den Reichshaushalts-Etat festgestellt werden. Dieser Paragraph will also mit anderen Worten nur nochmals darauf hinweisen, daß die in den Art. 62 folg.,

der RV. getroffenen Bestimmungen durch das R.-Mil.-Gesetz vom 2. Mai 1874 keine Änderungen erfahren haben.

3. Standort der Truppen.

Zu erwähnen ist noch das dem Kaiser überlassene Recht „innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen" (Art. 63, Abs. 4). Diese Bestimmung hat natürlich für das ganze Reichsgebiet Geltung. Der Kaiser kann demnach den einzelnen Truppenteilen auch Garnisonen anweisen, die außerhalb ihres „Kontingents" liegen. Jedoch treten hier einige Modifikationen ein insoweit, als dieses Recht des Kaisers Bayern gegenüber überhaupt nicht besteht, und Württemberg und Baden gegenüber durch die Militärkonventionen vom 21./25. Nov. 1870 und Sachsen gegenüber durch Konvention v. 7. Febr. 1867 für die Dauer des Friedens eingeschränkt ist.

So bleibt schließlich nur noch übrig, daß der Kaiser das uneingeschränkte Recht der Bestimmung des Standortes allein für die der preußischen Heeresverwaltung unterstehenden Truppen hat.

c) Die Mobilmachung.

1. Rechtlich.

Gesetzliche Bestimmungen über die Mobilmachung gibt es nicht. In Art. 63 Abs. 4 RV. ist dem Kaiser das Recht vorbehalten, „die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen." Hiermit in Zusammenhang steht auch die Vorschrift des § 6 R.-Mil.-G., daß „alle bereits im Frieden zur schleunigen Überführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen" sind.

Die Mobilmachung wird durch den Kaiser bestimmt. Nach dem Bündnisvertrag Abs. III § 5 Abs. 3 Ziff. III erfolgt sie allerdings in Bayern nicht unmittelbar durch den Kaiser. Dieser hat vielmehr den König von Bayern zu veranlassen, der dann seinerseits wieder zur Mobilmachung verpflichtet ist. Für alle übrigen Staaten gilt sie ohne weiteres, wenn der Kaiser sie befohlen hat.

Mit der Mobilmachung treten die gesetzlichen Bestimmungen über das Heerwesen insoweit außer Kraft, als sie irgendwelche einschränkende Wirkung ausüben.

Die einzelnen Truppen-Kadres werden ausgefüllt. Dazu werden in erster Linie die Reservisten verwendet. Bekanntlich beträgt im Frieden eine Infanterie-Kompagnie nur 150 Mann; ihre Kriegsstärke aber ist 250. — Ebenso wird die Zahl der Batterien der Feldartillerie von 4 auf 6 erhöht u. s. w.

2. Technisch.

Wir können verschiedene Arten von Mobilmachung unterscheiden:

α) eine totale, wenn die gesamte Streitmacht vom Friedens- auf den Kriegsfuß gebracht wird;

β) eine teilweise, wenn nur einige Teile des Heeres in Kriegszustand gebracht werden.

Diese beiden Arten können wieder planmäßige sein, wenn sie sich nach einem schon im Frieden aufgestellten Plane vollziehen.

Dies letztere ist auch bei uns der Fall. Schon im Frieden wird bis ins kleinste gehend ein Plan ausgearbeitet, der jedoch streng geheim gehalten wird. Die Ausarbeitung erfolgt durch das Kriegsministerium im Verein mit dem Generalstab. Während im Frieden besonders Rücksicht auf die Ausbildung der Truppen genommen wird, kommen jetzt für die Kriegsgliederung vor allem taktische Gesichtspunkte in Betracht d. h. es ist vor allem maßgebend die Verwendbarkeit der Truppen im und zum Gefecht.

Ferner trifft der Plan Bestimmungen über Neuformationen; über Verteilung von Offizieren, Mannschaften und Beamten; über Beschaffung von Wagen- und Pferdematerial, Proviant und Munition etc.

Auf Grund dieses Planes erlassen die General- und Divisionskommandos für ihren Befehlsbereich eigene Mobilmachungs-Instruktionen, in denen sie Anordnungen für die ihnen unterstehenden Truppenteile und Behörden treffen.

Auf Grund dieser Anordnungen arbeiten sich die in Betracht kommenden Behörden Mobilmachungs-Tagebücher aus (od. auch „Mobilm.-Kalender" genannt), aus denen zu ersehen ist, was an jedem einzelnen Mobilm.-Tag zu geschehen hat und wie viele Tage überhaupt nötig sind. Diese Vorarbeiten werden jedes Jahr erneuert; desgleichen bekommt auch jeder Mann des Beurlaubtenstandes jedes Jahr eine neue „Kriegsbeorderung" die ihm besagt, wann und wo er sich im Mobilm.-Falle zu stellen hat.

Jeder Mobilmachungsplan enthält auch als Beilage einen „Mobilmachungs-Etat" auch „Kriegsverpflegungs-Etat" genannt. Auf ihn werden alle Ausgaben für Ausrüstung, Verpflegung etc. sowohl der Feld- als auch der Besatzungsarmee übernommen. Mit dem 1. des Monats, in dem die Mobilmachung befohlen wurde, tritt er in Kraft.

Ist die Mobilmachung angeordnet, so erfolgt die Einziehung sämtlicher Reservisten und Landwehrleute ohne weiteres durch die Bezirkskommandos. (Heerordg. § 42), während es zur Aufbietung des Landsturms einer besonderen kaiserlichen Verordnung bedarf.

Sind die bestehenden Truppenteile auf den Kriegsfuß gebracht, so wird immer noch eine große Anzahl von Reservisten übrig bleiben. Aus ihnen werden besondere Neuformationen, sog. Reserveformationen gebildet, und zwar bei allen Waffen. Sie werden in Reservedivisionen vereinigt, die ähnlich wie eine aktive Division zusammengesetzt sind. Neuere Veröffentlichungen deuten darauf hin, daß sie auch zu Reservekorps unter einheitlicher Leitung zusammengezogen werden können, wie dies in Frankreich schon längere Zeit der Fall ist. Da anzunehmen ist, daß diese Reserveformationen von Anfang an in den vordersten Reihen Verwendung finden, und da sie deshalb in Bezug auf Kriegstüchtigkeit nicht hinter den aktiven Truppen zurückstehen dürfen, wurden auch seit einigen Jahren die Übungen des Beurlaubtenstandes wesentlich vermehrt und besondere Reserve-Regimenter aufgestellt und kriegsmäßig eingeübt.

Das Heer selbst zerfällt in ein mobiles, — das Feldheer und ein immobiles, — das Besatzungsheer.

a) Das Feldheer. Dieses ist nach der vom deutschen Kaiser befohlenen „Kriegsgliederung" eingeteilt und zerfällt in Armeen (sog. Armee-Oberkommandos), die sich je aus mehreren (gewöhnlich 3—6) Armeekorps, Kavalleriedivisionen, Reservedivisionen, Verkehrstruppen und anderen Formationen zusammensetzen; hiezu kommen noch die Kommando- und Verwaltungsbehörden.

α) Die Kommandobehörden finden ihre Spitze im „Großen Hauptquartier" des deutschen Kaisers. Dies besteht aus den Kriegsministern, dem Chef des Generalstabs, dem Militärkabinett und den Chefs der Verwaltungszweige. Von hier gehen alle nötigen Befehle an die Armee hinaus. Dieses „Großes Haupt-

quartier" ordnet auch die erwähnten Armee-Oberkommandos an und übermittelt an sie seine Befehle. Diese übermitteln dann die Befehle weiter an die ihnen unterstehenden „Generalkommandos".

Das „Geralkommando" besteht aus dem kommandierenden General, dem Chef des Generalstabs, dem Kommandeur der Artillerie, des Ingenieurkorps, der Feldintendantur, dem Feldproviantamt, dem Korpsarzt etc.

Außerdem gehören zu einem Armeekorps im Kriege noch Munitionskolonnen, Korpsbrückentrain, Proviantkolonnen, Fuhrparkkolonnen, Feldlazarette, Sanitätskompagnien und Feldbäckerei.

β) Die Verwaltungsbehörden haben gleichfalls ihre höchste Befehlsstelle im „Großen Hauptquartier". Die bedeutendste aller dieser Behörden ist der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, dem vor allen Dingen die Sicherung und Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Heimat obliegt. Beim Kapitel „Etappenwesen" wird noch näher darauf eingegangen werden.

b) Das Besatzungsheer und die Ersatztruppen. Wenn die Kadres auf ihre Kriegsstärke gebracht sind, wird noch immer eine große Anzahl Mannschaften übrig bleiben. Diese werden zur Sicherung der Grenzen und zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung des Heimatlandes verwendet.

Außerdem werden bald nach Aufmarsch der Heere die Operationen beginnen. Da es nun klar ist, daß es bald zu einem Zusammenstoß kommen wird und bei der verheerenden Wirkung der heutigen Feuerwaffen starke Lücken eintreten werden, so werden, um das Heer stets aktionsfähig zu erhalten, die in der Heimat verweilenden Mannschaften möglichst rasch nachgesendet. Zuerst werden natürlich die ausgebildeten verwendet, die unausgebildeten aber in beschleunigter Weise ausgebildet und stets nur die besten und tüchtigsten Leute als Nachschub verwendet. Daheim aber werden immer wieder neue Rekruten eingezogen, um den durch den Nachschub entstandenen Ausfall zu decken. In erster Linie werden hierzu die Ersatzreservisten verwendet werden, welche körperlich durchaus tüchtig und geeignet sind und nur wegen häuslicher Verhältnisse oder zu hoher Losnummern nicht zum Dienst mit der Waffe eingezogen wurden.

3. Etappenwesen.

Eine der wichtigsten Aufgaben im Kriege wird auch die Verbindung mit dem Heimatland und ihre Unterhaltung sein. Mit dieser Aufgabe ist, wie oben erwähnt, der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens betraut.

Das Etappenwesen umfaßt die Heranziehung des Nachschubs von Mannschaften, Munition, Proviant etc. an die Armeen; aber auch die Zurückbringung aller von der Armee abgehenden Mannschaften, Gefangenen, Gegenständen aller Art; ferner die Unterbringung und Verpflegung der von und zur Armee gehenden Menschen, Pferde etc.; die Wiederherstellung Kranker und Verwundeter in den Etappen-Lazaretten; die Herstellung von Eisenbahnen und Telegraphenlinien; die Erhaltung und Sicherung der Verbindungslinien und die Handhabung der hierzu nötigen Polizei.

Bei Kriegsführung im Ausland dehnt sich der Wirkungskreis der Etappenbehörden aus bis zur vaterländischen Grenze; bei Kriegsführung im Inland über den ganzen Kriegsschauplatz.

Für jede Armee wird eine Etappen-Inspektion errichtet, der wieder Etappen-Kommandanturen unterstellt sind.

Zunächst werden die Transporte, welche für die Feldarmee bestimmt sind, gesammelt. Dies geschieht in den Etappenanfangs-Orten. Für jedes Armeekorps wird im Inland ein solcher bestimmt.

Von hier geht der Transport an einen für sämtliche Bezirke gemeinsamen Platz, der sog. Sammel-Station, die nicht allzuweit vom Kriegsschauplatz, aber noch im Heimatlande liegt.

Der Transport von den Etappenanfangsorten bis zur Reichsgrenze, der sog. Übergangs-Station, liegt in den Händen der Militärverwaltung des Heimatlandes.

Hier beginnt der Kriegsbetrieb. Von der Sammelstelle geht der Transport zum Etappenhauptort, wo der Eisenbahnbetrieb endigt und die Zerteilung des Angekommenen stattfindet.

Um diese Zerteilung durchführen zu können werden Etappenstraßen und an diesen, etwa 20—30 km von einander entfernt, Etappenorte angelegt.

Die Etappenanfangsorte bleiben immer gleich; der Etappenhauptort dagegen ist, je nach den Operationen der Feldarmee einem

häufigen Wechsel unterworfen. Die Sammelstelle soll nur unter ganz triftigen Gründen geändert werden.

Der ganze Etappenbetrieb wird durch ein ziemlich gewaltiges Truppenaufgebot bewacht.

III. Die Verwaltung des Heeres.

a) Allgemeines.

Schon früher wurde dargetan, daß es kein Reichskriegsministerium gibt, sondern daß die Heeresverwaltung ein Zweig der Landesverwaltung ist.

Damit aber dennoch die gerade für das Heerwesen so wichtige Einheit auch in der Verwaltung erhalten bleibe, bestimmt Art. 63 Abs. 5. RV.: „Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung . . . aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den in Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für Landheer und Festungen zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen."

Wäre die Heeresverwaltung eine Reichsverwaltung, so wäre diese Vorschrift sicherlich überflüßig, da ja ohnehin durch die Reichsverwaltung die Einheit verbürgt wäre. So aber liegt die Gefahr nahe, daß durch die Verschiedenheit der Verwaltungen auch eine Verschiedenheit in den Verwaltungszweigen eintreten könnte. Dies wollte der Abs. 5 des Art. 63 hintanhalten.

Der König von Preußen erläßt seine Verordnungen nicht als Kaiser, sondern als Kontingentsherr. In den anderen Kontingenten, die nicht unter preußischer Verwaltung stehen — also Bayern, Sachsen und Württemberg —, haben sie keine Wirkung, da sie nicht Reichsverordnungen sind, aber auch deswegen, weil sie nur preußische Verordnungen sind. Da ist es nun Aufgabe des Bundesrats-Ausschusses für Landheer und Festungen, daß er als Ersatz des Bundes-Kriegsministeriums, diese Vorschriften zur Darnachachtung den einzelnen Kontingenten übermittelt. In den einzelnen Kontingenten aber erläßt dann der Landesherr gleichlautende landesherrliche Verordnungen.

Obwohl für Bayern gemäß Bündnisvertrages vom 25. Nov. 1870 die Bestimmungen der RV. über das Heerwesen grundsätzlich nicht gelten und ihm durch III., § 5 Abs. 3 Ziff. III dieses Vertrages auch selbständige Verwaltung zugesichert wurde, so ist andererseits doch sicher, daß der König von Bayern hinsichtlich seiner Erlasse verpflichtet ist, materiell vollkommene Übereinstimmung mit den kaiserlichen Anordnungen herbeizuführen.

Wenn nun so die 4 selbständigen Heeresverwaltungen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg nebeneinander existieren, so erhellt doch aus dem Gesagten, daß trotzdem auch die innere Einteilung dieser vier Verwaltungen eine einheitliche sein muß. Und in der Tat weist eine jede derselben die gleichen Verwaltungszweige auf, nämlich:

1. die wirtschaftliche Verwaltung;
2. das Militärjustizwesen;
3. das Militärsanitätswesen;
4. das Militärbildungswesen;
5. das Militärkirchenwesen.

b) Im Einzelnen.

1. Die wirtschaftliche Verwaltung.

Aufgabe der wirtschaftlichen Heeresunterhaltung ist es, für Verpflegung, Bekleidung, Bewaffnung, Besoldung etc. zu sorgen.

Während dieselbe in den unteren Instanzen, (die Befriedigung der gewöhnlichen, laufenden Bedürfnisse) den einzelnen Truppenteilen selbst überlassen ist, liegt sie für die höheren Instanzen, nämlich vom Regiment und selbständigen Bataillon aufwärts, in den Händen der Militär-Intendanturen. Ihre Gliederung ist folgende:

Oberste Stelle ist die Korps-Intendantur bei jedem Armeekorps. Der Korps-Intendant bildet das Bindeglied zwischen Kriegsministerium und den unteren Ökonomiebehörden. Wie die Kriegsministerien ihre Gewalt vom Landesherrn herleiten, so sind auch diese Korps-Intendanten wieder die Organe des betr. Kriegsministers. Es ist also auch die wirtschaftliche Heeresverwaltung reine Landesverwaltung, wenngleich sie auch aus Reichsmitteln unterhalten und betrieben wird.

Die Korpsintendanturen haben die oberste Aufsicht und Leitung der ihnen unterstellten Behörden, insbesondere die Aufsicht

über die Magazins- und Depotsverwaltungen, über die Truppenverpflegung, die Ausbildung und Anstellung von Zahlmeistern, Verwaltung der Immobilien, formelle (aber nicht materielle) Prüfung der Liquidationen und Rechnungen.

Die Korpsintendanturen zerfallen meist in 5 Abteilungen:

a) Die Kassenabteilung, die es zu tun hat mit dem Etat- und Kassenwesen, Einziehung von Strafen etc.

b) Die Naturalverpflegungsabteilung, deren Hauptaufgabe die Ernährung und Verpflegung von Mann und Pferd ist.

c) Die Bekleidungsabteilung, deren Fürsorge auf die Beschaffung von Tuch und Bekleidungsgegenständen aller Art, sowie auf Mitwirkung bei Beschaffung von Fahrzeugen, Lazaretten etc. für die Truppen gerichtet ist;

d) Die Garnisonsverwaltungsabteilung, welcher die Sorge für die milit. Baulichkeiten zugewiesen ist, wie Unterhaltung der Kasernen, Arrest- und Wachtlokale etc.

e) Die Lazarettabteilung, der die Angelegenheiten der Militärkrankenpfleger in ökonomischer Richtung unterstellt sind z. B. die Sorge für bauliche Unterhaltung, für Sicherstellung der Medikamente etc.

Dem Korps-Intendanten untergeordnet sind die Divisions-Intendanturen. Ihr Wirkungskreis liegt auf dem Gebiete der Gehalts- und Löhnungsverhältnisse. Außerdem sind sie auch Revisionsorgane hinsichtlich des Kassenwesens und Inspektionsorgane hinsichtlich der Verpflegungsgegenstände.

Außerdem bestehen für die örtliche Verwaltung noch Garnisonsverwaltungen, welche aber direkt unter den Korpsintendanturen stehen.

Im Kriegsfalle ändert sich die Situation insofern, als an der Spitze des gesamten Intendanturwesens der General-Intendant im „Großen Hauptquartier" steht. Dieser wird seine Anordnungen je nach den militärischen Ereignissen treffen. Jede Armee hat einen Armee-Intendanten, dem wieder die Feldintendanten bei jedem einzelnen mobilen Armeekorps unterstehen.

Für das gesamte Intendanturwesen ist hauptsächlich maßgebend der „Geschäftsplan für die Korps-Intendanturen", welcher durch Erlaß des Kriegsministeriums vom 28. Novbr. 1875 festgestellt worden ist.

2. Das Militär-Justizwesen.

Eine besondere Gerichtsbarkeit besteht für die Personen des stehenden Heeres. Sie fand ihre Regelung durch das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 im § 39 Abs. 1.

Die wesentlichste Unterscheidung zwischen Zivil- und Militärgerichten liegt in der Einrichtung. Das Militärgericht besteht nämlich immer aus dem Gerichtsherrn und dem erkennenden Gericht.

Gerichtsherren sind die Generäle, die Divisions- und Regimentskommandeure, die Gouverneure und Kommandeure von Festungen. Der Gerichtsherr übt im Namen des Landesherrn seine Funktionen aus.

Von ihm hängt die Militärgerichtsbarkeit ab. Er bildet die Gerichte, führt die Aufsicht über dieselben und entscheidet über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens.

Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit sind die Regimentskommandeure und die Kommandeure selbständiger Bataillone. Die übrigen sind Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit.

Während den ersteren Gerichtsoffiziere zur Seite stehen, werden die Gerichtsherren höherer Gerichtsbarkeit in Erledigung ihrer gerichtsherrlichen Geschäfte unterstützt von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräten).

Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Personen, welche nicht Offiziersrang haben und umfaßt:

a) die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen,

b) die Übertretungen.

Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Personen, welche unter Militärstrafgerichtsbarkeit fallen, und umfaßt alle Straftaten, besonders jene, bei welchen die Verhängung einer Ehrenstrafe in Aussicht steht.

Für alle Fälle wird ein Untersuchungs- und ein Spruchgericht gebildet.

Die erkennenden Gerichte sind:

1. Das Standgericht; nur für niedere Gerichtsbarkeit, bestehend aus drei militärischen Richtern (1 Stabsoffizier, 1 Hauptmann, 1 Oberleutnant), bei jedem Regiment.
2. Das Kriegsgericht bei jeder Division; es ist erst- und zweitinstanzliches Gericht; bestehend aus 5 Richtern (1 Kriegsgerichtsrat und 4 Offiziere).

3. Das Oberkriegsgericht beim Generalkommando eines Armeekorps; es ist zweitinstanzliches Gericht für das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Kriegsgerichts. Es besteht aus 7 Richtern (2 Oberkriegsgerichtsräte, 5 Offiziere).
4. Das Reichsmilitärgericht in Berlin; zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision. Die Senate setzen sich zusammen aus 3 juristen. und 4 milit. Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der 1. Senat dieses Gerichtes besteht eigens für das bayrische Heer seit Ges. v. 9. März 1899.

Im Felde haben wir:

1. Feldstandgerichte für niedere und
2. Feldkriegsgerichte für höhere Gerichtsbarkeit.

Die Militärgerichtshoheit besitzt der Landesherr. Er hat das Recht, die militärischen Erkenntnisse zu bestätigen und zu verwerfen. Ihm steht auch das Begnadigungsrecht zu.

Das Reich ist nur für die Revisionsinstanz Subjekt der Militärgerichtshoheit geworden und zwar seit Einführung des Reichsmilitärgerichts durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

Das formelle und materielle Recht jedoch ist Reichsrecht und beruht auf

1. dem Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872;
2. die Militär-Strafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

Für Bayern kommen noch hinzu:

3. die Disziplinarstrafordnung für das kgl. bayrische Heer vom 12. Dezember 1872;
4. die Beschwerdeordnung I vom 1. Juni 1895
   und „ II „ 12. Juli 1894.

Außerdem finden auch Bestimmungen des BGB. und des RStrGB. Anwendung.

3. Das Militär-Sanitätswesen.

Was wir bereits beim Intendanturwesen gesagt haben, das gilt im ganzen und großen auch vom Sanitätswesen. Auch dieses ist jedem einzelnen Kriegsministerium unterstellt. Das Sanitäts-

korps empfängt sonach seine Weisungen vom Kriegsminister bezw. vom Landesherrn. Die Sanitätsverwaltung ist ein Teil der Kontingentsverwaltung.

Organisiert wurde das Sanitätswesen des deutschen Heeres durch Verordnung vom 6. Februar 1873.

Zentralstelle ist die Medizinalabteilung im Kriegsministerium. Ihr Vorstand ist der Generalstabsarzt der Armee.

Jedes Armeekorps hat einen Generalarzt; ihm sind sämtliche Ärzte des Armeekorps unterstellt. Seine Aufgabe besteht in der Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Sanitätswesens innerhalb des Armeekorps. Er ist zugleich Vorstand des Sanitätsamts des Armeekorps.

Jeder Division ist ein Divisionsarzt zugeteilt. Er bildet die Zwischeninstanz zwischen den bei den Truppen und in den Lazaretten fungierenden Ärzten und zwischen dem Generalarzt. Außerdem untersteht er dem Divisions-Kommandeur, dessen sanitär-technischer Referent er ist.

Mit der eigentlichen Pflege des Gesundheitswesens bei den Truppenteilen sind betraut die Oberstabsärzte und Stabsärzte bei den Regimentern und Bataillonen; und die Oberärzte bei kleineren Verbänden. Diesen sind zur Unterstützung noch Assistenzärzte beigegeben.

Sämtliche Militärärzte haben Offiziersrang und bilden ein eigenes Korps, das Sanitätsoffizierskorps.

An jeder Garnison, welche mit mindestens 600 Mann belegt ist, muß ein Garnisons-Lazarett errichtet sein, an dessen Spitze ein Chefarzt steht. Zur Unterstützung der Ärzte und zur Arbeit in den Lazaretten werden Sanitätssoldaten und Militär-Krankenwärter ausgebildet.

Aufgabe des Sanitätswesens ist die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit im Heere.

Im Kriegsfalle werden für jedes Armeekorps 3 Sanitätsdetachements errichtet, die zum Trainbattaillon gehören. Sie werden auf die beiden Infanteriedivisionen und die Korpsartillerie verteilt.

Außerdem werden für jedes mobile Armeekorps 12 Lazarette für je 200 Kranke eingerichtet. Sie sollen die direkt von den kämpfenden Truppen kommenden Kranken aufnehmen. Sie unter-

stehen dem kommandierenden General, der sich auch mit der General-Etappeninspektion ins Benehmen zu setzen hat, daß immer rechtzeitig Reservelazarette etc. nachgeschafft werden.

Bei der Mobilmachung werden jeder Etappen-Inspektion ein Lazarett-Reservedepot beigegeben nebst Trainkolonnen zu 20 Fahrzeugen. Aus diesem Depot heraus wird der erste Bedarf gedeckt. Die Inspektionen jedoch haben wieder auf möglichst schleunigen Nachschub von der Heimat Bedacht zu nehmen.

Eine kräftige Unterstützung wird im Ernstfall das Sanitätswesen durch die freiwillige Krankenpflege erhalten. Sie wird aber, so willkommen sie ist, Ersprießliches nur leisten können, wenn auch sie bis ins Kleinste organisiert ist. So sind denn auch schon im Frieden eingehende Bestimmungen für ihre Verwendung im Ernstfalle getroffen worden.

4. Das Militärbildungswesen.

Auch dieses obliegt den Einzelstaaten. Es bezweckt die Förderung der militärischen Berufsbildung.

Dazu dienen Kriegsakademien und zwar in München und Berlin; Kriegsschulen, Kadettenhäuser, Turninstitute, Schießschulen, die Artillerie- und Ingenieurschulen in Charlottenburg und München.

Außerdem existieren noch militärärztliche Bildungsanstalten.

Zur Ausbildung und Heranziehung eines tüchtigen Unteroffizierstandes sind in fast allen Kontingenten Unteroffizierschulen errichtet worden.

Zur Ausbildung des Feuerwerkspersonals wurden Oberfeuerwerker-Schulen gegründet.

5. Das Militär-Kirchenwesen.

Die Militärseelsorge hängt mit der Heeresorganisation nur sehr lose zusammen. Sie ist sogar von der Herstellung eines einheitlichen Militärrechts für das deutsche Reich eigens ausgenommen (Art. 61 RV.). Deshalb findet auch die Bestimmung des Art. 63 RV. Abs. V auf diesen Teil der Organisation keine Anwendung. Es ist also den einzelnen Landesgesetzen anheimgestellt, das Mil.-Kirchenwesen nach ihrem Belieben zu regeln.

Für Preußen gilt noch die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832.

Darnach steht an der Spitze der Mil.-Geistlichkeit der Armee der evangelische Feldprobst. Bei jedem Armeekorps steht ein Militäroberpfarrer, der zugleich Divisionspfarrer ist. Er ist der Referent des kommandierenden Generals in Kirchensachen.

Bei jeder Division sind außerdem noch Divisionsprediger angestellt; in größeren Garnisonen Garnisonsprediger.

Katholische Mil.-Geistliche werden nach Bedarf verwendet. In Bayern ist der Erzbischof von München-Freising Armeebischof. (Bay. Verordg. v. 20. IV. 1881.)

In Preußen wurde, nach voraufgegangenen Differenzen mit Rom, im Oktober 1888 ein Armeebischof mit seinem Sitz in Berlin gewählt.

3 0112 061911811